Inhalt, Zweck und Schicksale des gescheiterten Strafprozeßentwurfs von 1908

unter besonderer Berücksichtigung der Strafgerichtsverfassung

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität
in Freiburg i. B.

vorgelegt von

Gerhard Intrator

1934

Inhalt, Zweck und Schicksale des gescheiterten Strafprozeßentwurfs von 1908

unter besonderer Berücksichtigung der Strafgerichtsverfassung

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität
in Freiburg i. B.

vorgelegt von

Gerhard Intrator

1934

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Referent: Prof. Dr. J. Kern

Schrifttum

Armer: Der Entwurf der neuen Strafprozeßordnung. Referat. Verh. d. 19. Dtsch. Anwaltstages in Rostock. JW 1909, 568 ff.
Aschrott: Generalreferat über die Reform des Strafprozesses in „Reform des Strafprozesses". Kritische Besprechungen der von der Kommission für die Reform des Strafprozesses gemachten Vorschläge.
Derselbe: Der Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz, in „Beiträge zur Reform des Strafprozesses". Bd. I. Heft 5.
Derselbe: Die Reform der Strafprozeßordnung. DJZ. 1909 Sp. 233 ff.
Derselbe: Generalreferat über den Entwurf der Strafprozeßordnung, gehalten auf der außerordentlichen Tagung der JKV. 1909 in Berlin. Mitt. d. JKV. Bd. 16 S. 7 ff.
Berliner Anwaltverein: Aenderungsvorschläge zum Entwurf einer St.PO. nebst GVG. Berlin 1909.
Binding: Der Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung. Gerichtssaal Bd. 74 1909 S. 1 ff.
von Birkmeyer: Zur Reform der Strafprozeßordnung. Das Legalitätsprinzip. DJZ. 1909 Sp. 1049 ff.
von Buchka: Aenderungen und Abweichungen des Entwurfs II vom Entwurf I. DJZ. 1909 Sp. 1401 ff.
Deinhardt: Zur Reform der Strafprozeßordnung. Juristensprache und StPO. DJZ. Sp. 1175.
Deutscher Anwaltverein. Abänderungsvorschläge zu den Entwürfen eines Gesetzes betr. Aenderungen des GVG. und der StPO. und ins EG. zu beiden Gesetzen. 1910.
Graf zu Dohna: Aufbau der Strafgerichtsbarkeit, in Aschrott, „Reform des Strafprozesses". S. 123 ff.
Derselbe: Mitteilungen der JKV. Bd. 16 S. 190 ff.
Entwurf einer StPO. und Novelle zum GVG. nebst Begründung. Berlin, Otto Liebmann. 1908.
Feisenberger: Reform der Untersuchungshaft, in Aschrott „Beiträge zur Reform des Strafprozesses", I, Heft III.
Derselbe: Mitteilungen der JKV. Bd. 16 S. 66 ff., 257 ff.
Derselbe: Zur ersten Lesung des Entwurfs eines Ges. betr. Aenderungen des GVG und einer StPO. im Reichstage. Recht 1910 Sp. 160 ff.
Fuchs: Aufbau der Strafgerichtsbarkeit. Sachliche Zuständigkeit. Gerichtsstand. Ablehnung von Gerichtspersonen, in Aschrott, Reform. S. 62 ff.
Giesen: Der Zeugniszwang gegen die Presse. 1906.

von Hamm: Mitteilungen der IKV. Bd. 16. S. 82 ff.
Harburger: Zur Reform der Strafprozeßordnung. Gerichtssaal Bd. 76, 1910. S. 117 ff.
Derselbe: Mitteilungen der IKV. Bd. 16 S. 88 ff. u. 204 ff.
Hegler: Zur Strafprozeßreform. ZStW. Bd. 28 S. 543 ff.
Hegler: Zur Strafprozeßreform. ZStW. Bd. 33. S. 114 ff., 230 ff., 545 ff., 700 ff., 938 ff.
Heimberger: Fragen der Gerichtsorganisation im künftigen Strafprozeß. Leipzig 1909.
Heinemann: Zur Reform der Strafprozeßordnung. 1909.
Henschel: Zur Reform des Vor- und Zwischenverfahrens. Gerichtssaal Bd. 74. 1909 S. 59. Bd. 75 S. 138 ff.
Derselbe: Die Reform der Untersuchungshaft. Berlin 1909.
von Hippel: Der Entwurf einer StPO., in: Schwurgerichte und Schöffengerichte, herausg. v. Ostermaier und Liepmann. Bd. II S. 1 . . ff. Heidelberg 1908/09.
Derselbe: Mitteilungen der IKV. Bd. 16 S. 221 ff.
Honemann: Aufbau der Strafgerichtsbarkeit, in Aschrott, Reform. S. 83 ff.
Hümmer: Die Sprache des Strafprozeßentwurfs. GerS. Bd. 74. 1909 S. 135 ff.
Kisch: Unsere Gerichte und ihre Reform. Leipzig 1908.
Kleinfeller: Reform des Schwurgerichts, in „Beiträge zur Reform des Strafprozesses“. Bd. I Heft 4.
Koffka: Zur Reform der Strafprozeßordnung. Die Rechtsmittel. DJZ. 1909 Sp. 796 ff.
Kohler: in Goltammers Archiv. Bd. 55. 1908. S. 288.
Kohlrausch: Der 2. Entwurf einer Strafprozeßordnung, ZStW. 29, 669 ff.
Derselbe: Die Strafprozeßreform. Ein Nekrolog. ZStW. 33, 226 ff.
Kronecker: Vorschläge zur Verbesserung der Schwurgerichte, in „Schwurgerichte und Schöffengerichte“. Bd. I S. 321 ff.
Derselbe: Die Organisation der Strafgerichte unter Berücksichtigung der Einführung der Berufung. Referat auf der ao. Tagung der IKV. 1909 in Berlin. Mitt. d. IKV. 16. 163 ff.
Derselbe: Zur Reform der Strafprozeßordnung. Privatklage. DJZ. 1909. 290 ff.
Liepmann, M.: Mitteilungen der IKV. Bd. 16 S. 159 ff.
Derselbe: Die Reform des Deutschen Schwurgerichts, in „Schwurgerichte und Schöffengerichte“. II. 153 ff.
Liepmann, P.: Kritische Erörterungen und Vorschläge zur Strafprozeßreform. Berlin 1909.
von Lilienthal: Der Entwurf einer StPO. und Novelle zum GVG. nebst Begründung. Eine kritische Besprechung. ZStW. 29. Bd. 1909. S. 1 ff., 188 ff., 414 ff., 549 ff., 737 ff.
Derselbe: Voruntersuchung und Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in Aschrott „Reform des Strafprozesses“. S. 389 ff.
Derselbe: Mitteilungen der IKV. S. 98 ff., 226 ff.
von Liszt: Die Reform des Strafverfahrens. Berlin 06.
Derselbe: Generalreferat über den Entwurf der Strafprozeßordnung, gehalten auf der a.o. Tagung der IKV. Januar 1909. Berlin. Mitt. d. IKV. Bd. 16 S. 29 ff.
Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung. 18. Aufl. 1929.

Mittermaier: Gutachten erstattet auf dem 29. Deutschen Juristentag. Verh. Bd. II. S. 134 ff.
Derselbe: Die Stellung des Bürgers zur Reform der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses. 1909.
Müller-Meiningen: Die parlamentarischen Aussichten der Justizgesetze. DJZ. 1911 Sp. 739 ff.
Derselbe: Ein Nachwort zum Scheitern der Strafprozeßordnung. DJZ. 1911, 1528 ff.
Nagler: Die Protokolle der Strafprozeßkommission unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf den Entwurf zur StPO. und die geplante Novelle zum GVG GerS. Bd. 73 S. 1. 1909.
Oetker: Besprechung zu Adickes: Zur Verständigung über die Justizreform. GerS. 74. 260 ff.
Paucke: Kritische Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz. GerS. 74. 1909. 147 ff.
Philippsborn: Strafprozeß und Strafrecht auf dem Karlsruher Juristentag. 1908. ZStW. 29, 103 ff.
Posadowsky-Wehner: In letzter Stunde. DJZ. 1909. 1298 ff.
Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, herausg. v. Reichsjustizamt. Berlin 1905.
Rolffs: Das Strafverfahren gegen Jugendliche nach dem Entwurf zur StPO. und dem Vorentwurf zum StGB. GerS. 75, 234 ff.
Rosenberg: Beiträge zur Reform des Strafprozesses „Annalen des Deutschen Reiches“. 1909. 546 ff., 692 ff.
Derselbe: Gutachten, erstattet auf dem 29. Deutschen Juristentag. Verh. Bd. I S. 3 ff.
Derselbe: Reform des Schwurgerichts. ZStW. 31 15 ff.
Derselbe: Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafprozeß. Mitt. IKV. 16. 234 ff.
Rosenfeld: Der Reichsstrafprozeß. Berlin 1912.
Schubert: Organisation der Strafgerichte, in Aschrott: „Reform des Strafprozesses“. 1906. 1 ff.
Sieskind: Glossen zur Strafprozeßreform. ZStW. 29, 129 ff., 479 ff.
Spahn: DJZ. 1909. 1301 ff.
Die Stellungnahme der Reichsregierung zur Strafprozeßordnung. DJZ. 1911. Sp. 138, 1071 ff.
von Stockhausen: Zur Strafprozeßreform. Berlin 1910.
Die Strafprozeßvorlage im Reichstag. DJZ. 1909. 474 ff.
Verhandlungen des Reichstages.
Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages. Bd. II. 1885.
Wach: Die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und der Entwurf einer Strafprozeßordnung. DJZ. 1909. Sp. 9 ff.
Derselbe: Zur Strafprozeßreform. Das Recht. 1911. Sp. 113 ff.
Wachenfeld: Organisation der Schwurgerichte. Mitwirkung der Laien bei der Strafrechtspflege. Schöffengerichte, Schwurgerichte. In Aschrott: „Reform des Strafprozesses“. S. 18 ff.
Wellstein: Die Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen der ersten Lesung der Reichstagskommission. DJZ. 1910. Sp. 1249 ff.
Derselbe: Die Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen der zweiten Lesung der Reichstagskommission. DJZ. 1910. Sp. 1382 ff.
Zacharias: Die amtlichen Reformversuche zur Strafgerichtsverfassung seit Entstehung der Strafprozeßordnung. Göttinger Diss. Hamburg 1921.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt.

Frühere Reformversuche

§ 1. Die Anträge Munckel und Reichensperger aus den Jahren 1883/84.

Die Bestrebungen, die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und die im Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 geregelte Strafgerichtsverfassung zu reformieren, setzten schon bald nach ihrem Inkrafttreten ein.

Als wesentlicher Mangel des neuen Gesetzes wurde es namentlich empfunden, daß das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern erster Instanz nicht vorgesehen war[1]). Vornehmlich hieran knüpften die Reformbestrebungen an. Später kam vor allem der Wunsch hinzu, bei den Strafkammern erster Instanz, die nach geltendem Recht nur mit Berufsrichtern besetzt waren, Schöffen hinzuzuziehen.

Die ersten Versuche einer Aenderung der Strafgerichtsverfassung wurden bereits im Jahe 1883 unternommen. Die der freisinnigen Partei angehörigen Abgeordneten Munckel, Meibauer und Lenzmann brachten damals im Reichstag einen Entwurf zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung[2]) ein, der die Einführung der Berufung gegen die erstinstanzlichen Strafkammerurteile vorsah und die Entscheidung über die Berufung an mit 7 Mitgliedern zu besetzende Strafsenate der Oberlandesgerichte übertragen wollte. Dieser Antrag kam jedoch nicht zur Verhandlung und wurde im März 1884 mit der Aenderung erneut eingebracht, daß den Landesjustizverwaltungen das Recht gegeben werden sollte, detachierte Berufungssenate aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder eines Landesgerichts zu bilden[3]).

Gleichzeitig stellte auch der Abg. Reichensperger einen Antrag[4]) auf Einführung der Berufung gegen die Urteile der erstinstanzlichen Strafkammern. Nach diesem Antrag sollten bei den Landgerichten gemeinsame Berufungskammern mit 5 Richtern gegen die Urteile der Schöffen-

---

1) Vgl. Beschluß des 17. Deutschen Juristentages vom 13. 9. 1884, Verh. Bd. II S. 327.

2) RT-Verh. 5. LegPer. II. Sess. Nr. 117.

3) RT-Verh. 5. LegPer. II.Sess. Bd. II Nr. 27.

4) RT-Verh. a.a.O. Nr. 29.

gerichte und der — mit 3 Richtern zu besetzenden — Strafkammern gebildet werden. Revisionsinstanz für die Urteile der Berufungskammern in Schöffensachen sollten die Oberlandesgerichte, für die Urteile der Berufungskammern in Strafkammersachen das Reichsgericht sein. Daneben enthielt der Antrag Reichensperger, ebenso wie auch der Antrag Munckel u. Gen., Vorschriften, die sich auf eine Aenderung der Beweiskraft der Protokolle, die Ausdehnung der Revision in Amtsgerichtssachen auch auf Fälle des Verstoßes gegen prozessuale Bestimmungen und eine im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Berufung stehende Einschränkung der Wiederaufnahme bezogen.

Beide Anträge wurden im Plenum gemeinsam beraten[5]) und nach der ersten Lesung einer Kommission überwiesen. Diese erachtete jedoch mit Rücksicht auf die Kürze der seit dem Inkrafttreten der StPO verflossenen Zeit ein abschließendes Urteil über das Bedürfnis der verlangten Aenderungen nicht für möglich und beschloß, den Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen, „weil auch den Beschwerden über die Strafrechtspflege durch eine dem Geist der StPO entsprechende Handhabung dieses Gesetz abgeholfen werden könne".

Zu einer Verhandlung und Beratung über diesen Kommissionsvorschlag im Plenum kam es nicht.

Im November 1884 brachten die Abgeordneten Munckel und Reichensperger ihre Anträge wieder ein[6]).

Mit Rücksicht jedoch auf die Erklärung, die der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. von Schelling im Namen des Reichskanzlers dem Reichstag abgab, daß nämlich eine Vorlage an den Bundesrat zur Aenderung der StPO und des GVG die Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile enthalte, beschloß der Reichstag im April 1885 über die fraglichen Anträge zur Tagesordnung überzugehen[7]).

§ 2. Der Regierungsentwurf von 1885.

Die beim Reichstag im Mai 1885 eingebrachte Regierungsvorlage[1]) sah jedoch die Einführung der Berufung nicht vor, weil in diesem Punkte der Entwurf nicht die Zustimmung des Bundesrats hatte finden können. In der Begründung hieß es, daß sich zwar wesentliche Mängel des Strafprozesses in der Praxis gezeigt hätten, daß aber die verbündeten Regierungen nicht die Ueberzeugung hätten gewinnen können, daß die Einführung der Berufung das geeignete Mittel sei, um den gerügten Uebelständen abzuhelfen, weil „die Gewährung dieses Rechtsmittels mit

---

5) 120. Sitzung v. 30. 4. 1884, StenBer. S. 392 ff.
6) RT=Verh. 6. LegPer. I. Sess. 1884/85 Bd. V. Nr. 13 S. 67; Nr. 18 S. 79.
7) RT=Verh. 6. LegPer. I. Sess. 1884/85, StenBer. S. 2075.
1) Drucks Nr. 399.

den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, deren Durchführung als ein unerläßliches Gebot für eine gerechte Strafrechtspflege angesehen wurde, unvereinbar sei".

Die Aenderungen, die der Entwurf vorschlug, um den in der Strafrechtspflege hervorgetretenen Uebelständen abzuhelfen, betrafen im wesentlichen:

1. eine Erweiterung der Zuständigkeit der Strafkammern. Die Verbrechen des Meineids in den Fällen der §§ 153—155 StGB, die Fälle der Unzucht des § 176 StGB, die Urkundenfälschung nach den §§ 268 Ziff. 2, 272, 273 StGB und die Verbrechen der §§ 209, 212 KO werden der Aburteilung durch das Schwurgericht entzogen und den Strafkammern überwiesen, weil es sich bei diesen Straftaten „nicht selten um die Beurteilung besonders schwieriger Rechtsfragen" mit einem für Geschworene zu verwickelten Tatsachenmaterial handele und bei den Sittlichkeitsdelikten „die Mitwirkung des Laienelements ohne besonderes Interesse" sei. Sachen, die an sich zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, sollen ferner auf Antrag des Staatsanwalts zur Verhandlung und Entscheidung den Strafkammern überwiesen werden, falls Gefängnisstrafe zu erwarten ist. Bei Verbrechen, die mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, soll der Angeklagte mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft durch Ablegung eines glaubwürdigen Geständnisses die Zuständigkeit der Strafkammer begründen können[2]).
2. eine Erleichterung des Geschworenendienstes durch Herabsetzung der Geschworenenbank auf 7 Geschworene und durch Vereinigung der Urlisten für Schöffen und Geschworene zu einer gemeinsamen Urliste, aus der erst die Geschworenen und dann die Schöffen ausgelost werden sollen und zwar nicht mehr vom Ausschuß, sondern vom Amtsrichter[3]).
3. die Einführung des Nacheides,
4. eine Ausdehnung des Kontumazialverfahrens.

Infolge des Schlusses der Session kam es nicht zu einer Beratung der Vorlage im Reichstag.

§ 3. Die Regierungsentwürfe von 1894/95.

Auch in der Folgezeit wurden aus der Mitte des Reichstags immer wieder Versuche gemacht, die Reform im Sinne der Einführung der Berufung durchzuführen, obwohl eine Einigung zwischen Reichstag und Regierungen in dieser Frage aussichtslos erschien. Die Initiative ging hierbei im wesentlichen wieder von den Abgeordneten Munckel und Reichensperger aus. Schon im November 1885 wiederholte letzterer

2) §§ 80a, 80b d. Entw.
3) §§ 36 I, 42. 81, 91 d. Entw.

seinen Antrag[1]), diesmal jedoch mit der Abweichung, daß in Uebertretungen und in Privatklagesachen die Berufung gegen Urteile der Schöffengerichte nicht an die mit 5 Richtern besetzte Straf-Berufungskammer, sondern an die mit 3 Richtern besetzte Strafkammer gehen sollte. Dieser Antrag fand zwar die Zustimmung des Reichstags[2]), wurde aber vom Bundesrat abgelehnt[3]).

Trotzdem brachte Dr. Reichensperger in der Folge seinen Antrag wiederholt neu ein[4]) und ebenso stellte auch Abg. Munckel mit seinen früheren Vorschlägen im wesentlichen übereinstimmende Anträge[5]).

Alle diese Anträge blieben schon im Reichstag unerledigt.

Mit Rücksicht auf die in der Bevölkerung immer lauter werdenden Klagen über die unzureichende Beurteilung der Tatfrage[6]) seitens der Strafkammern und mit Rücksicht auf den Stand der ausländischen Gesetzgebung[7]) entschloß sich nun auch der Bundesrat dazu, dem Reichstag im Dezember 1894 einen Entwurf betr. Aenderungen und Ergänzungen des GVG und der StPO zugehen zu lassen, der als wesentlichste Neuerung die Einführung der Berufung gegen die Urteile der mit 3 Richtern zu besetzenden Strafkammern brachte. Berufungsinstanz sollte das Oberlandesgericht sein. Zum Ausgleich für die Einführung der Berufung hob der Entwurf einige zum Ersatz für die mangelnde Berufung in die StPO eingeführten sog. Verfahrungsgarantien auf, so neben der Besetzung der Strafkammern mit 5 Richtern vor allem die Vorschriften über das Zwischenverfahren und den Umfang der Beweisaufnahme in größeren Strafsachen[8]).

Unter den sonst vorgesehenen Aenderungen sind hervorzuheben die Ausdehnung der Zuständigkeit der Schöffengerichte gegenüber den Strafkammern und der Strafkammern gegenüber den Schwurgerichten, der Ausbau des abgekürzten Verfahrens, die Ausdehnung des Kontumazialverfahrens, die Einführung des Nacheides anstelle des Voreides und die Verlegung des Zeitpunktes der Vereidigung auf die erste gerichtliche Vernehmung, sowie Veränderungen in der Geschäftsverteilung und Geschäfts-

---

1) RT-Verh. 6. Leg.Per. II. Sess. 1885/6 Nr. 11.

2) in 3. Lesung am 15. März 1886, StenBer. S. 1497 ff.

3) im März 1885.

4) RT-Verh. 6. Leg.Per. II. Sess. Nr. 84; 8. LegPer. II. Sess. 1890/2 Nr. 158.

5) RT-Verh. 7. LegPer. II. Sess. 1887/8 Nr. 17; 8. LegPer. II. Sess. 1892/3 Nr. 23.

6) Begr. z. Entw. v. 1894 9. LegPer. II. Sess. 1894/5 Nr. 15.

7) Vgl. die Uebersicht in Anlage a) zum Entwurf. Danach hat das Ausland in den neueren Gesetzen die Berufung meist beibehalten, bezw. wieder eingeführt. So enthält der belgische Entwurf von 1885, die norwegische StPO von 1887 und der norwegische Entwurf von 1888 die Berufung; die Niederlande haben die früher abgeschaffte Berufung 1874 wieder eingeführt und im Gesetz von 1886 beibehalten.

8) Vgl. Begr. z. Entw. v. 1908 Sp. 137.

behandlung bei den Kollegialgerichten durch Uebertragung der Befugnisse des Präsidiums auf die Landesjustizverwaltungen.

Eine Erledigung dieser Vorlage fand jedoch nicht statt. Wegen Schlusses der Session mußte die Kommission, die zur Beratung über die Vorlage eingesetzt worden war, ihre Arbeiten einstellen.

Im nächsten Jahre (1895) wurde derselbe Entwurf dem Reichstag wieder vorgelegt,[9]) jedoch unter Berücksichtigung einiger bei den Kommissionsberatungen des Vorjahres geäußerten Wünsche[10]). Nach der ersten Beratung[11]) wurde der Entwurf wieder einer Kommission überwiesen und ihre Beschlüsse[12]) zum Ausgangspunkt der zweiten Lesung[13]) gemacht. Die Vorlage scheiterte jedoch daran, daß die Regierungen auf die Weiterberatung verzichteten, weil der Reichstag trotz ihres Widerspruchs — einem Vorschlage der Kommission folgend — die Strafkammern nicht mit 3, sondern mit 5 Richtern besetzen wollte.

§ 4. Weitere Reformversuche des Reichstags.

In der Folgezeit blieb die Initiative in der Durchführung der Reform wieder beim Reichstag, weil sich die Regierungen von einer erneuten Einbringung einer Vorlage keinen Erfolg versprachen, solange nicht über die Frage der Besetzung der Strafkammern eine Einigung erreicht war[1]) und weil auch das Reichsjustizamt mit wichtigen anderen Materien überlastet war[2]).

Im Reichstag waren es insbesondere die Abgeordneten Dr. Rintelen, Munckel und Lenzmann, die wiederholt den Versuch machten, die Reform durchzuführen. Sie gingen hierbei im wesentlichen von dem Regierungsentwurf von 1895 aus, schlugen aber auch zugleich erhebliche Aenderungen vor.

Zunächst brachte im November 1897 der Abg. Dr. Rintelen — mit Unterstützung zahlreicher Mitglieder des Zentrums, aber auch anderer Parteien, namentlich der Rechten und der Nationalliberalen — einen Gesetzentwurf ein[3]), der im wesentlichen den Entwurf von 1895 nach den Reichstagsbeschlüssen zweiter Lesung wiedergab. Er kam jedoch dem Regierungsstandpunkt insofern entgegen, als er als Regel für die Besetzung

---

9) RT=Verh. 9. LegPer. IV. Sess. 1895/7 Nr. 73.

10) Die schöffengerichtliche Zuständigkeit ist insofern erweitert, als ihr nicht nur die Beleidigung, sondern alle Fälle der Privatklage unterstellt werden. Ferner wird die Uebertragung der Regelung der Geschäftsverteilung auf die Landesjustizverwaltung beseitigt.

11) 14. u. 15. Sitzung v. 13. u. 14. 1. 1896, StenBr. S. 296 ff., 304 ff.

12) RTVerh. 9. LegPer. IV. Sess. 1895/7 Nr. 294.

13) 120.—130. Sitzung v. 10.—13. 11. 1896.

1) Vgl. Begr. z. Entw. v. 1908 Sp. 124.

2) Vgl. Reg.Erkl. in RTVerh. 10. LegPer. I. Sess. Nr. 203.

3) RTVerh. 9. LegPer. V. Sess. 1897/8 Nr. 33.

der Strafkammern die Besetzung mit 3 Richtern in Aussicht nahm und die Besetzung der Strafkammern mit 5 Richtern nur bei Aburteilung von Verbrechen — und zwar mit Ausnahme der Rückfallverbrechen — und als Berufungsinstanz für Vergehen mit Ausnahme der Privatklagesachen, vorsah.

Gleichzeitig mit diesem Entwurf kam ein Antrag Lenzmann-Munckel[4]) zur Verhandlung, der sich gleichfalls im wesentlichen den Beschlüssen des Reichstags zur Vorlage von 1895 anschloß, aber für die Strafkammern durchgängig die Besetzung mit 5 Richtern verlangte und die Zuständigkeit des Schwurgerichts für Preßdelikte forderte.

Die Abstimmung über beide Anträge scheiterte an der Beschlußunfähigkeit des Reichstags.

Dagegen wurde bei der Verabschiedung der Militärstrafgerichtsordnung[5]), die die Berufung gegen alle Urteile der Strafgerichte erster Instanz einführte, eine von dem Abg. Bassermann eingebrachte Resolution angenommen, in der die verbündeten Regierungen aufgefordert wurden, „dem Reichstag in der nächst Session alsbald nach dessen Zusammentreten den Entwurf eines Gesetzes betr. die Berufung in Strafsachen, welche vor den bürgerlichen Gerichten verhandelt werden, vorzulegen".

Im Dezember 1898 brachte Dr. Rintelen seinen Antrag wieder ein[6]). Er wurde zusammen mit einer Regierungsvorlage vom Februar 1899 betr. Aenderungen der ZPO und der StPO[7]), die im Anschluß an den Entwurf von 1895 Vorschriften über die Ersetzung des Voreides durch den Nacheid und eine Einschränkung der Eidesleistungen enthielt, einer Kommission überwiesen. Diese erstattete nach zwei Lesungen dem Reichstag Bericht[8]). Infolge der Belastung des Reichstags mit anderen Aufgaben fand jedoch eine Beratung im Plenum nicht statt.

Ein neuer Antrag Rintelen vom 14. November 1900[9]) schlug, um die Annahme seitens des Bundesrats zu sichern, eine durchgehende Besetzung der Strafkammern mit 3 Richtern vor.

Er wurde gleichzeitig mit dem ebenfalls wieder eingebrachten Antrag Lenzmann-Munckel[10]) und einer von den Abg. von Salisch u. Gen. bereits in der Session 1897/98 vorgelegten und jetzt wieder eingebrachten Eidesvorlage einer Kommission überwiesen und dort beraten.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß die Regierung inzwischen ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hatte, die Reform des Strafprozesses

4) RTVerh. 9. LegPer. V. Sess. Nr. 67.
5) in der 3. Lesung, 83. Sitzung v. 4. 5. 1898, StenBer. S. 2182.
6) RTVerh. 10. LegPer. I. Sess. Nr. 17.
7) sowie die Bestrafung falscher uneidlicher Aussagen, RTVerh. 10. Leg.-Per. I. Sess. Nr. 108.
8) Im März 1899, Nr. 203.
9) RTVerh. 10. LegPer. II. Sess. Nr. 35.
10) Nr. 30.

ihrerseits wieder in die Hand zu nehmen, beschloß der Reichstag[11]) auf den Antrag des Abg. Rintelen selbst einstimmig, über die Anträge zur Tagesordnung überzugehen, ersuchte aber gleichzeitig die verbündeten Regierungen, „dem Reichstag baldmöglichst einen Entwurf betr. Aenderung des GVG und der StPO im Sinne der Wiedereinführung der Berufung vorzulegen".

§ 5. Die Beschlüsse der Strafprozeßkommission.

Zur Vorbereitung des gesetzgeberischen Vorgehens berief das Reichsjustizamt eine Kommission von 21 Mitgliedern[1]). Ihre Aufgabe war es, in voller Unabhängigkeit die Fragen, die dem Reichsjustizamt zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegen hatten, an Hand eines von diesem gestellten Fragebogens zu beraten und zu beantworten und Vorschläge für die Aufstellung eines Gesetzentwurfs zu machen. Die Kommission trat am 10. 2. 1903 zusammen und beriet in zwei Lesungen[2]) bis zum 1. 4. 1905. Die Protokolle nebst einer Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse wurden im Jahre 1905 veröffentlicht.

Die Kommission befürwortete in erster Linie eine völlige Umgestaltung der Gerichtsorganisation. Sie schlug vor, die Schwurgerichte zu beseitigen, drei verschiedene Arten von Schöffengerichten erster Instanz einzuführen und die Berufung gegen alle Urteile dieser Gerichte an ein gleichfalls mit Schöffen zu besetzendes Berufungsgericht zuzulassen. Eine völlige Neuordnung des Strafverfahrens hielt die Kommission nicht für zweckmäßig. Die Reformvorschläge hier betrafen in erster Linie die grundsätzliche Zulässigkeit der Parteiöffentlichkeit in der Voruntersuchung, eine wesentliche Vermehrung der dem Angeschuldigten und dem Verteidiger zustehenden Rechte und eine Umgestaltung des Zwischenverfahrens. Im übrigen wollte die Kommission das Verfahren in weniger erheblichen Sachen durch Ausdehnung des Kontumazialverfahrens und durch Ausbau des abgekürzten Verfahrens, des Strafbefehlverfahrens und der Privatklage vereinfachen und das Legalitätsprinzip in einzelnen Punkten durchbrechen.

Die ablehnende Beurteilung, die die Arbeit der Kommission fand[3]), veranlaßte das Reichsjustizamt auf Drängen des Reichstages[4]), an eine

---

11) Sitzg. v. 19. April 1902, StenBer. S. 4934.

1) Zwei Universitätslehrer, 10 Richter, 4 Staatsanwälte, 5 Rechtsanwälte. Von ihnen waren 6 zugleich Reichstagsabgeordnete.

2) Die erste Lesung mit 56 Sitzungen dauerte vom 10. 2. 1903 bis 8. 7. 1904, die zweite Lesung mit 30 Sitzungen vom 4. 10. 1904 bis 1. 4. 1905.

3) So Aschrott Entw. S. 4; GeneralRef. S. 119; von Liszt Reform S. 5 ff.; die Frankfurter Tagung der IKV 1906, Mitt. 14, 201 ff.; vgl. auch Armer S. 568; Löwe-Rosenberg S. 25; dagegen Nagler S. 108; Binding S. 5.

4) Vgl. Interpellationen der Abg. von Rompesch u. Gen. und des Abg. Bassermann v. 12. März 1907 (RTVerh. 12. LegPer. 1. Sess. 16. Sitzg. StenBer. S. 414 ff.) und v. 13. März 1907 (RTVerh. 12. LegPer. 1. Sess. 16. Sitzg. StenBer. S. 414 ff.) und v. 13. März 1907 (17. Sitzg. Sten-Ber. S. 434 ff.).

völlig neue Durcharbeitung des Reformstoffes zu gehen. Als Ergebnis dieser Arbeiten wurde der Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Entwurf einer Strafprozeßordnung und der Entwurf eines Einführungsgesetzes zu beiden Gesetzen fertiggestellt und am 1. September 1908 veröffentlicht.

Zweiter Abschnitt.

Ziele und wesentlicher Inhalt der Strafprozeßreform von 1908.

Die Hauptpunkte auch dieser Reform bilden die Fragen der Gerichtsverfassung. Der Entwurf bringt hier vor allem die Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern, die Hinzuziehung von Schöffen zu den erstinstanzlichen Strafkammern und eine Entlastung der höheren Gerichte durch die jeweils niederen Gerichte.

§ 6. Organisation und Zuständigkeit der Strafgerichte erster Instanz.

1. Amtsgerichte. Als erkennendes Gericht erster Instanz tritt beim Amtsgericht neben das dortige Kollegialgericht der Amtsrichter als Einzelrichter[1][2]. Entsprechend den Beschlüssen der Strafprozeßkommission[3] ist er zuständig für alle Uebertretungssachen, und darüber hinaus für diejenigen Vergehen, die nur mit Haft oder mit Geldstrafe von höchstens 300 M, allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, sowie für die nach § 146 a GewO strafbaren Vergehen[4]. (§ 23 3 Abs. II Nov. GVG)[5].

Eine Hinzuziehung der Laien in diesen Sachen erachtet der Entwurf — unter Bezugnahme auf ausländische Vorbilder[6] — für entbehrlich,

---

1) Den Amtsrichter als Einzelrichter gab es in der StPO nur in den Fällen des beschleunigten Verfahrens (§ 211 StPO) und u. U. nach Landesrecht bei Forst- und Feldrügesachen. (EG StPO § 3 III.)

2) Zustimmend Aschrott, Entw. S. 16 ff.; Heimberger S. 16; P. Liepmann S. 30; von Stockhausen S. 15; Wach DJZ Sp. 13. Dagegen (für Beseitigung) Binding S. 8 ff.; Heinemann S. 8 ff.

3) Beschl. I, Prot. Bd. II.

4) Zuwiderhandlungen Gewerbetreibender gegen die Vorschriften über die Sonntagsruhe u. d. Ladenschluß.

5) Für Einschränkung der Zuständigkeit des Amtsrichters: Armer S. 570; von Hippel S. 10 ff.; 14 ff.; Kronecker, Mitt. S. 171 ff., 189; Paucke S. 148; Sieskind S. 129 ff. Berl. Anwaltsverein Begr. S. 1; Dtsch. Anwaltsverein Begr. S. 144.

6) Für England: Summary Jurisdiction Act 1879 s. 20, subs. 7, 9, 10; für Italien § 11 des Codice penale vom 26. Nov. 1865 und § 14 des Entw. v. 1905 (Progretto del codice di procedura penale, Atti parlamentari Legisl. XXII, Seſſ. 1904/5, camera dei deputati Nr. 266. Für Oesterreich: vgl. § 9 StPO v. 23. 5. 1873 und Art. 8 EG dazu.

da bei ihnen die Aufklärung des Sachverhalts in der Regel keine besondern Schwierigkeiten bereite, sondern die Zweifelsfragen mehr auf rechtlichem Gebiete lägen und durch die Zuziehung von Laien zur Strafkammer eine so erhebliche Belastung der Laien mit richterlichen Geschäften eintrete, daß von ihr bei solchen Sachen abzusehen sei, bei denen ihre Mitwirkung ohne Schaden entbehrt werden könne.

Das bisherige Schöffengericht in der Zusammensetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen bleibt daneben, aber unter der Bezeichnung „Amtsgericht" bestehen.

Seine Zuständigkeit ist erheblich erweitert. Die ausschließliche Zuständigkeit einmal dadurch, daß die im § 27 Ziff. 2 GVG enthaltenen Ausnahmen von der Zuständigkeit der Amts-(Schöffen-)Gerichte[7], namentlich die ausschließliche Zuständigkeit für die im § 74 GVG aufgeführten Fälle[8]) beseitigt werden und durch die schon durch das Gesetz vom 5. Juli 1905 (lex Hagemann) erfolgte Erhöhung der Wertgrenze bei einfachem Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung, Begünstigung und Hehlerei[9]) von 25 M (§ 28 GVG) auf 150 M eine große Anzahl dieser Straftaten der Schöffengerichtsbarkeit unterstellt wird (§ 23 I Ziff. 5 — 7. Nov. GVG). Weiterhin aber auch durch die von dem Entwurf vorgeschlagene Ausdehnung der Privatklagesachen (§§ 377 E. StPO.) — die nach § 23 I Ziff. 8 der Zuständigkeit des Amtsgerichts verbleiben — auf Straftaten, die nicht zur gesetzlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, wie Körperverletzung in den Fällen des § 223 a und des § 230 II StGB und Sachbeschädigung, wenn der Schaden 150 M übersteigt.

Sodann ist auch die Zahl der überweisungsfähigen Straftaten stark vermehrt[10]). Ueberweisungsfähig sind zunächst wie bisher (§ 75 Ziff. 14 GVG) alle Vergehen, — insoweit für sie nicht schon die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts nach § 23 I Nov. GVG gegeben ist — die nur mit Gefängnis von höchstens 6 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 1500 M allein, oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind (§ 23 ² Ziffer 1 Nov. GVG). Bei dieser Gruppe

---

7) § 320 StGB, Vergehen der Beschäftigung von Personen, die rechtskräftig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste für unfähig erklärt worden sind, sowie die Fälle des § 74 GVG (s. Anm. 8).

8) Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vs 25. Okt. 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe usw. Die nach Art. 206, 249 u. 249a d. Ges. vom 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 d. Ges. v. 11. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien. Die nach §§ 67 und 69 d. Ges. v. 6. Febr. 1875 betr. die Beurkundungen des Personenstandes usw. strafbaren Handlungen. Die nach § 59 d. BankGes. v. 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

9) §§ 242, 246, 263, 303, 257, 258 I, 259 StGB.

10) Zustimmend Sieskind S. 479/80; Pauke S. 152.

fallen die in § 75 Ziffer 14 gemachten Ausnahmen weg[11]). Für überweisbar werden ferner noch die Vergehen gegen die Sittlichkeit in den Fällen der §§ 180, 183, 184 StGB (23^2 Ziff. 3 Nov. GVG) und das Vergehen der Untreue (§ 266 Ziff. 2 StGB) erklärt, sowie die Verbrechen der §§ 244 und 264 StGB (§ 23^2 Ziffer 6 und 8 Nov. GVG), bei denen aber das Gericht nicht auf Zuchthausstrafe erkennen darf, sondern, falls es diese für verwirkt erachtet, die Sache an das Landgericht verweisen muß. (§ 253 E StPO).

Schließlich kann die Zuständigkeit des Amtsgerichts wegen aller zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Verbrechen (§ 73 Ziff. 2—8 GVG), sowie wegen der zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Verbrechen des Raubes, der Brandstiftung und der Eisenbahntransportgefährdung[12]) begründet werden, wenn der Angeschuldigte zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (§§ 23^2 Abs. II Nov. GVG). In diesen Fällen soll die Einrichtung der Jugendabteilungen bei den Amtsgerichten eine besondere Gewähr für eine sachgemäße Beurteilung der Straftaten bieten[13]).

Das Verfahren der „Ueberweisung" selbst wird wesentlich vereinfacht. Während nämlich nach § 75 GVG der Staatsanwalt die Anklage bei dem Landgericht erheben und den Antrag stellen mußte, bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht zu überweisen, erhält nach dem Entwurf (§ 23^2 Abs. I Nov. GVG) der Staatsanwalt das Recht, ohne Gerichtsbeschluß einfach durch Erhebung der Klage vor dem Amtsgericht dessen Zuständigkeit zu begründen.

Die Anklage vor dem Amtsgericht soll er aber nur dann erheben, wenn anzunehmen ist, daß wegen der strafbaren Handlung auf keine schwerere Strafe als 6 Monate Gefängnis oder 1500 M Geldstrafe, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Einziehung, und auf keine höhere Buße als 1500 M zu erkennen sein wird. (§ 23^2 Abs. III Nov. GVG)[14]).

2. Strafkammern. Eine der wichtigsten Neuerungen des Entwurfs in der Strafgerichtsverfassung ist die Hinzuziehung von Schöffen zu den bisher ausschließlich aus gelehrten Richtern bestehenden Strafkammern (§ 77 GVG) als erkennenden Gerichten erster Instanz (§ 77 II Nov. GVG).

11) Teilnahme an geheimen Verbindungen (§ 128 StGB), intellektuelle Urkundenfälschung (§ 271 StGB), Fischen von Ausländern in deutschen Küstengewässern (§ 296a StGB), Ausbeutung Minderjähriger (§ 301 StGB), Beamtenbestechung (§ 331 StGB), Entweichenlassen von Gefangenen durch Beamte (§ 347 StGB), sowie die bisher zur ausschließlichen Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Vergehen des § 74 GVG (s. Anm. 8).

12) § 249, 250, 252, 308, 315 StGB.

13) Begr. Sp. 115; vgl. im einzelnen § 20 der vorliegenden Abhandlung.

14) Nach § 75 GVG i. V. m. § 27 II GVG drei Monate Gefängnis oder Geldstrafe von 600 M.

Als Grund hierfür führt der Entwurf an[15]), daß die Mitwirkung der Laien eine wertvolle Hilfe für die Aufklärung des Sachverhalts und für die Beurteilung der festgestellten Straftat biete, weil die Schöffen auf dem Gebiete des täglichen Lebens Erfahrungen mitbrächten, die dem Richter in gleichem Maße nicht immer eigen seien. Durch ihre Kenntnis der persönlichen und örtlichen Verhältnisse, sowie der örtlichen und beruflichen Anschauung und Gewohnheiten könnten sie den Berufsrichtern wertvolle Aufklärungen geben und bei der Urteilsfällung zu einer dem Volksempfinden entsprechenden Entscheidung beitragen. Dadurch werde auch die gegen die Urteile der Strafkammern verbreitete Mißstimmung schwinden. Schließlich gewährleistete ihre Mitwirkung auch eine besonders eingehende Verhandlung der Sache und eine gründliche Prüfung der Ergebnisse der Beweisaufnahme.

In der Frage der Besetzung der erstinstanzlichen Strafkammern entscheidet sich der Entwurf für die Besetzung mit 2 Richtern und 3 Schöffen[16]) (§ 77 II GVG), und zwar, weil er einerseits die Schöffen den Richtern gegenüber in der Ueberzahl lassen will, um sie nicht durch diese, denen ihre juristischen Kenntnisse und ihre größere Gewandtheit in der Erörterung streitiger Punkte ohnehin einen erheblichen Einfluß sicherten, in den Hintergrund drängen zu lassen, er aber andererseits die Besetzung mit 3 Richtern und 4 Schöffen, wie sie die Strafprozeßkommission empfohlen hatte, für unzweckmäßig und wegen des Mangels an geeigneten Schöffen für undurchführbar hält[17]). Die Besetzung der Strafkammern mit 5 Mitgliedern empfiehlt sich seiner Ansicht nach schon deshalb, weil die Bevölkerung an diese Besetzung gewöhnt sei, und durch den Schutz, den die bei ihr für die Bejahung der Schuldfrage bisher geforderte und auch in Zukunft festzuhaltende Zweidrittelmehrheit für den Angeklagten biete. Die Bedenken, daß bei einer Besetzung der Strafkammern mit mehreren Richtern neben den Schöffen diese im Falle einer Meinungsverschiedenheit unter den Richtern sich in einer schwierigen Lage befinden würden, werden vom Entwurf nicht geteilt[18]), da die Schöffen und Geschworenen auch jetzt schon genötigt seien, nach widersprechenden Vorträgen von Juristen ihre Entschließung zu fassen und jede andere Kombination in der Besetzung mit rechtsgelehrten Richtern und mit Laien nicht geringere Schwierigkeiten mit sich bringe.

Zur Zuständigkeit der Strafkammern erster Instanz gehören wie bisher alle nicht in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallenden Vergehen und Verbrechen, letztere, soweit sie nicht schon zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören (§ 73 Nov. GVG). Durch die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit erfährt deshalb die Zuständigkeit der Strafkammern eine erhebliche Einschränkung. Dafür sind aber von den

---

15) Begr. Sp. 142.

16) Zustimmend Heimberger S. 13; von Hippel Entw. S. 20 ff.; Kohler S. 288; Kronecker Mitt. S. 178 ff.; Wach, Recht Sp. 117.

17) Begr. Sp. 142/43.

18) Begr. Sp. 143.

bisherigen Schwurgerichtssachen die Fälle der Urkundenfälschung in den §§ 268 Nr. 2, 272, 273 StGB, die Amtsverbrechen der §§ 349, 351 StGB, die Bankerottverbrechen (§§ 239, 242 KO) und die Verbrechen der Depotunterschlagung (§§ 11, 12 d. Ges. vom 5. 7. 1896) den Strafkammern überwiesen[19]).

3. Schwurgerichte. An der Einrichtung der Schwurgerichte und an dem schwurgerichtlichen Verfahren nimmt der Entwurf keine sachlich erheblichen Aenderungen vor. Die von der Strafprozeßkommission[20]) vorgeschlagene Abschaffung der Schwurgerichte[21]) und ihre Ersetzung durch große, aus drei Richtern und sechs Schöffen bestehende Schöffengerichte, lehnt der Entwurf mit Rücksicht auf das Vertrauen, das das Schwurgericht bei der Bevölkerung genieße, und wegen der ungünstigen Aufnahme, die der Vorschlag der Strafprozeßkommission auch in anderen Kreisen gefunden hatte[22]), ab[23]). Die Beseitigung aber der den Schwurgerichten eigentümlichen Trennung des Gerichts in zwei voneinander unabhängige Organe, die Richter- und die Geschworenenbank, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der anderen den Schwurgerichten eigentümlichen Besonderheiten[24]) — hält der Entwurf — ebenso wie die Beseitigung dieser Einrichtungen unter Beibehaltung der Richter- und der Geschworenenbank — für unmöglich, ohne dabei das Wesen des Schwurgerichts preiszugeben[25]). Deshalb lehnt der Entwurf es auch ab, den Geschworenen bei der Beratung und Abstimmung über die Schuldfrage in irgendeiner Form juristische Hilfe zuteil werden zu lassen[26]), oder ihnen Einfluß auf die Strafbemessung zu sichern[27]).

Demgemäß beschränkt er sich bei seinen Aenderungen auf die Herabsetzung der Zahl der in der Spruchliste aufzunehmenden Geschworenen

---

19) Zustimmend Binding S. 22; Kronecker Mitt. S. 181 P. Liepmann S. 30; von Lilienthal ZStrW. S. 24; Sieskind S. 483 ff.; dagegen Armer S. 569; Berl. AnwVer.Begr. S. 1; Dtsch. AnwVer.Begr. S. 145.

20) Beschl 34 Prot. I S. 384; II 1 ff.

21) Dafür auch Binding S. 2 ff.; Fuhr S. 62 ff.; Kisch S. 158 ff.; Kronecker Vorschläge S. 325; Paucke S. 149 ff.; Rosenberg, Reform S. 22, 51 ff.; Rosenfeld S. 52, 279; von Stockhausen S. 23 ff., 35 ff; Wach DJZ Sp. 12; Recht Sp. 117; Wachenfeld S. 18 ff.; Berl. RichterVer. Sp. 194.

22) Vgl. Anm. 3 zu § 5.

23) Für die Beibehaltung des Schwurgerichts auch von Hippel Entw. S. 27; M. Liepmann Reform S. 143 ff. P. Liepmann S. 14; Mittermaier S. 27 ff.

24) Fragestellung und Rechtsbelehrung; das pereptorische Ablehnungsrecht; der Mangel einer Begründung für den Wahrspruch der Geschworenen.

25) Bgr. Sp. 144; ebenso v. Lilienthal S. 11; für Beibehaltung der bisherigen Fragestellung und Rechtsbelehrung Kronecker S. 340 ff., 353 ff.; M. Liepmann S. 218 ff.; für Beseitigung des peremptorischen Ablehnungsrechts P. Liepmann S. 15.

26) So von Liszt S. 18.

27) Entsprechend einer vor die franz. Kammer gelangten Regierungsvorlage, vgl. Begr. E. Sp. 144.

von 30 (§ 91 I GVG) auf 22[28]) (§ 118[34] Nov. GVG) und auf die zahlenmäßig entsprechende Einschränkung des Ablehnungsrechts.

§ 7. Organisation und Zuständigkeit der Berufungsgerichte.

1. Die Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern erster Instanz. Der wesentlichste Fortschritt bei der Organisation der Strafgerichte zweiter Instanz ist die Einführung der Berufung gegen die Urteile erstinstanzlichen Strafkammern. Sie bedarf nach Ansicht des Entwurfes keiner näheren Begründung mehr[1]). Die Geschichte der Reformversuche zeige, daß über die Notwendigkeit der Wiedereinführung der Berufung unter den gesetzgebenden Faktoren seit langen Jahren kein Streit mehr bestehe; so habe auch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 diesem Bedürfnis für das militärgerichtliche Strafverfahren bereits genügt. Der gegenwärtige Rechtszustand, wonach für die unbedeutenden, vor den Schöffengerichten verhandelten Straftaten und für den geringfügigsten Zivilprozeß eine Berufung zugelassen werde, bei einer Verurteilung zu schwerer Strafe durch die Strafkammer hingegen jede Nachprüfung der Tatfrage im ordentlichen Verfahren ausgeschlossen bleibe, sei innerlich widerspruchsvoll und nicht aufrechtzuerhalten.

2. Bildung und Besetzung der Berufungsgerichte. Eine Mitwirkung von Laien sieht der Entwurf für die Berufungsinstanz nicht vor[2]). Er ist der Ansicht[3]), daß die Vorzüge der Beteiligung von Laien an der Strafrechtspflege durch ihre Mitwirkung in der ersten Instanz im wesentlichen zur Geltung kämen. Die Laien erfüllten damit ihre Aufgabe, zur Aufklärung und möglichst eingehenden Behandlung des Falles beizutragen. Für die Tätigkeit des Berufungsgerichts seien sie jedoch weniger geeignet, da diese auch im Falle der Erneuerung der Beweiserhebungen immer eine kritische Würdigung des angefochtenen Urteils und eine Nachprüfung der rechtlichen Auffassung des ersten Richters einschließe. So ginge auch im Zivilprozeß die Berufung von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten an die Zivilkammer des Landgerichts, von der Kammer für Handelssachen an das Oberlandesgericht, und auch im Ausland gebe es nur die Berufung an rechtsgelehrte Richter[4]). Schließlich fehle es auch für eine Besetzung der Berufungs-

28) Dagegen von Hippel Entw. S. 28, der eine Spruchliste von mindestens 24 Geschworenen verlangt.

1) Begründung Sp. 145.

2) Zustimmend von Hippel S. 21 ff.; Koffka Sp. 797; Posadowsky-Wehner Sp. 1300; Spahn Sp. 1301. Dagegen für Hinzuziehung der Laien zu den Berufungsgerichten s. Anm. 8 § 22.

3) Begr. Sp. 145/6.

4) In England gehe die Berufung von den Gerichtshöfen der summarischen Gerichtsbarkeit an den Recorder oder an die Quarter Sessions, welche ohne Mitwirkung einer Jury entscheiden; ebenso entscheide über die Urteile der Assices und Quarter Sessions der lediglich aus Berufsrichtern bestende Court of Appeal.

gerichte mit Laien in manchen Teilen Preußens an dem nötigen Schöffenmaterial.

Für die Strafkammer als Berufungsgericht schlägt der Entwurf eine Besetzung mit 3 Richtern vor, obwohl der Entwurf von 1897 an der fast einmütigen Ablehnung des § 77 GVG, der die Berufungskammern mit 3 statt mit 5 Richtern besetzen wollte, gescheitert war[5]). Der Entwurf von 1908 begründet seinen Vorschlag mit Sparsamkeitsrücksichten, da schon die Berufung gegen die Urteile der Strafkammern erster Instanz eine Vermehrung der Richterstellen erforderlich mache. Auch hätte sich in weiten Kreisen immer mehr die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß bei der Reform der Gerichtsorganisation die Garantie der Rechtsprechung nicht in einer Häufung der Zahl der Richter, sondern in verbesserter Auswahl der Richter zu suchen seien.

Deshalb überweist der Entwurf auch den Strafkammern als Berufungsinstanz in ihrer Besetzung mit 3 Richtern nicht nur, wie schon bisher, die Uebertretungen und Privatklagesachen, sondern alle Sachen, die in erster Instanz vor dem Amtsgericht mit oder ohne Schöffen verhandelt werden, und für die § 77 GVG eine Besetzung mit 5 Richtern vorsah (§ 77 I Nov. GVG). Der Besetzung mit 3 Richtern entspreche auch — so führt der Entwurf aus — die geringe Bedeutung der vor dem Amtsgericht zu verhandelnden Sachen und stehe auch im richtigen Verhältnis zu der Besetzungszahl der Berufungsgerichte für die Berufung gegen die Urteile der Strafkammern.

Für diese sieht der Entwurf eine Besetzung mit 5 Richtern vor.

In der Frage, ob die Instanz für die Berufung gegen die Urteile der Strafkammern bei den Oberlandesgerichten[6]) oder bei den Landgerichten[7]) gebildet werden soll, entscheidet sich der Entwurf für das Landgericht. Er geht davon aus, daß die Berufung nur dann ihren Zweck erfülle, wenn das Verfahren vor dem Berufungsrichter von den gleichen Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beherrscht werde wie in der ersten Instanz. Die Durchführung eines solchen Verfahrens vor den Oberlandesgerichten hält der Entwurf aber für unmöglich, da zu befürchten sei, daß wegen der Größe ihrer Bezirke es dann zu einem Ueberhandnehmen kommissarischer Vernehmungen und — abgesehen von den erheblichen Opfern an Zeit und Geld — zu einer Verzögerung der Strafrechtspflege kommen werde. Die Bildung abgezweigter Strafsenate bei den Oberlandesgerichten, wie sie

---

5) Dagegen auch Aschrott DJZ Sp. 235. Binding S. 11; Harburger S. 206 ff.; Heinemann S. 17 ff.; von Hippel, Mitt. S. 222; Entw. S. 15 ff.; Kronecker Mitt. S. 187 ff.; von Lilienthal ZStW. S. 28.

6) Aschrott, Generalref. S. 67 ff.; DJZ Sp. 233 ff.; Binding S. 12 ff.; Dohna Reform S. 133 ff.; Fuhr S. 68 ff.; Harburger Mitt. S. 206 ff.; Hegler ZStW. 28, 558; Heimberger S. 18 ff.; Oetker S. 269; Schubert S. 15; Sieskind S. 132 ff.; Wachenfeld S. 56. Dagegen Kronecker, Mitt. S. 188, 223.

7) Koffka Sp. 797; Kohler S. 289; P. Liepmann S. 42; von Lilienthal ZStW. 29 ff.; Paucke S. 151; von Stockhausen S. 38; Berl. AnwVerein.

der Entwurf von 1895 vorgeschlagen hatte, würde wiederum, da sie nicht in wenigen Ausnahmefällen, sondern in manchen Bundesstaaten fast durchweg erforderlich sein würde, das ganze Gefüge der Oberlandesgerichte auseinanderreißen.

Da es aber dem Volksempfinden entspreche, daß die Berufungsgerichte schon ihrer äußeren Stellung nach eine erhöhte Autorität besitzen müßten, will der Entwurf den Berufungsgerichten gegen die Urteile der Strafkammern durch die Bezeichnung „Berufungssenate" (§ 99 [1] Nov. GVG) und durch die Art ihrer Besetzung (§ 99 [2] Nov. GVG) eine über die sonstigen Kollegien des Landgerichts hinausragende Stellung verschaffen. Er bestimmt deshalb, daß zu Mitgliedern der Berufungssenate nur ständig angestellte Richter und zum Vorsitzenden regelmäßig der Präsident des Landgerichts oder wenigstens ein Mitglied des Oberlandesgerichts oder ein Landgerichtsdirektor berufen werden sollen.

Die Bildung gemeinsamer Berufungsgerichte für eine Mehrzahl von Landgerichten wird den Landesjustizverwaltungen dadurch ermöglicht, daß ihnen die Befugnis erteilt wird, die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Berufungsbezirk zusammenzuschließen (§ 99 [3] Nov. GVG). Damit will der Entwurf den Verhältnissen derjenigen Bundesstaaten Rechnung tragen, in denen der geringe Umfang der Oberlandesgerichtsbezirke es an sich zulassen würde, die Berufung gegen die Urteile der Strafkammern an die Oberlandesgerichte zu leiten.

§ 8. Revisionsgerichte.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Revisionsgerichte bleiben im wesentlichen unverändert. In Amtsgerichtssachen bleibt der mit 5 Richtern besetzte Strafsenat des Oberlandesgerichts Revisionsinstanz. Seine Zuständigkeit ist insofern erweitert, als der Entwurf den § 380 StPO streicht und damit auch Amtsgerichtssachen eine Revision wegen prozessualer Verstöße gewährt[1]).

Im übrigen betreffen die Aenderungen, die hier vorgeschlagen werden, vor allem nur eine Entlastung des Reichsgerichts von Sachen, die entweder wegen ihrer Geringfügigkeit oder wegen ihres Gegenstandes für eine Beurteilung durch den höchsten Gerichtshof ungeeignet erscheinen.

Einmal sollen der Revision durch die Oberlandesgerichte auch die Fälle unterstehen, die lediglich eine Uebertretung oder ein zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörendes Vergehen betreffen und nur durch Verbindung mit anderen Sachen in erster Instanz vor die Strafkammer gelangt sind (§ 123 [3] b Nov. GVG). Sodann soll das Reichsgericht die Befugnis erhalten[2]), die Entscheidung über die Revision dem Urteil der

1) Zustimmend von Hippel Entw. S. 17, 129; Koffka Sp. 800; von Lilienthal S. 762.

2) Entsprechend dem Beschluß 35 der Strafprozeßkommission. Prot. I S. 496 ff.; II S. 35.

Berufungssenate dem Oberlandesgericht zu überweisen[3]), wenn für die Beurteilung im wesentlichen landesrechtliche Normen in Betracht kommen (§ 136 Nov. GVG). Wird die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt, so ist das Oberlandesgericht wie bisher (§ 123 Ziff. 3 GVG) von vornherein zuständig (§ 123 Ziff. 3 a Nov GVG).

§ 9. Schöffen und Geschworene.

Die Bestimmungen über die Auswahl der Schöffen und Geschworenen sind in dem Entwurf sachlich ohne erhebliche Aenderung geblieben[1]). Infolge der Umwandlung der Strafkammern haben sie nur eine Erweiterung durch die Aufnahme neuer Vorschriften über die in den Strafkammern mitwirkenden, als Landgerichtsschöffen bezeichneten Laienrichter erfahren.

Diese Vorschriften schließen sich im wesentlichen denen über die Auswahl der Geschworenen an. Um die Auswahl der geeignetsten Landgerichtsschöffen zu sichern, wird bestimmt, daß der bei den Amtsgerichten zusammentretende Ausschuß (§ 118 12 Nov GVG) aus den berichtigten Urlisten eine besondere Vorschlagsliste zu bilden hat (§ 118 14 Nov GVG) aus der dann ein bei dem Landgericht zusammentretendes, aus dem Präsidenten und 4 anderen Mitgliedern bestehendes Richterkollegium die engere Auswahl der Schöffen vorzunehmen hat (§ 118 15 Nov. GVG).

Als wesentlichste Neuerung für die allgemeinen Vorschriften für Schöffen und Geschworene wird die Gewährung von Tagegeldern an diese vorgeschlagen[2]) (§ 118 7 Nov GVG), während sie bisher nur eine Vergütung der Reisekosten erhielten (§ 55 GVG) und den im übrigen mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen Aufwand selbst tragen mußten. Personen, welche glaubhaft machten, daß sie diesen Aufwand zu bestreiten nicht in der Lage waren, durften daher die Berufung zu diesem Amte ablehnen § 35 Ziff. 6 i. V. m. § 85 II GVG). Dieser Ablehnungsgrund fällt nunmehr fort.

Durch die Gewährung von Tagegeldern will der Entwurf die Ausübung des Laienrichteramtes allen dazu fähigen Personen ermöglichen, auch wenn sie nicht in der Lage seien, eine Vermögenseinbuße dafür zu ertragen.

---

3) Der Ueberweisungsbeschluß kann auch noch in der Hauptverhandlung ausgesprochen werden.

1) Vgl. nur die schon oben erwähnte Herabsetzung der Zahl der in der Spruchliste enthaltenen Geschworenen von 30 auf 22. § 118 34 NovGVG.

2) Vgl. die vom Reichstag angenommene Resolution zu den Etats der Reichsjustizverwaltung für die Jahre 1907 und 1908: Dr. Ablaß u. Gen. 12. LegPer. 1. Sess. Drucks. Nr. 311; StenBer. S. 1033; Albrecht u. Gen. und Dr. Ablaß u. Gen. Drucks. Nr. 620, 680, StenBer. S. 3392. Zustimmend Heimberger S. 17; Kronecker Vorschl. S. 331.

§ 10. Oeffentlichkeit.

Den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen schränkt der Entwurf im Verfahren gegen Jugendliche und in Beleidigungsprozessen[1]) ein.

Nach § 173 GVG konnte die Oeffentlichkeit nur wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen werden. Der Entwurf gibt nun dem Gericht in Sachen gegen Jugendliche mit Rücksicht auf die Schäden, die Jugendliche durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens oft erlitten, ganz allgemein die Befugnis, die Oeffentlichkeit nach ihrem Ermessen auszuschließen und macht dies in einem Verfahren wegen §§ 185—187, 189 StGB nur von einem Antrag eines Beteiligten abhängig (§ 172 1 Nov. GVG).

§ 11. Verpflichtung zur Strafverfolgung.

Eine wichtige Neuerung bringt der Entwurf mit der Einschränkung des Legalitätsprinzips.

Nach dem geltenden Recht bestand für die Staatsanwaltschaft und für die sonst bei der Strafverfolgung beteiligten Behörden eine unbedingte Verpflichtung, wegen aller zu ihrer Kenntnis gelangenden gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen die Strafverfolgung einzuleiten (§ 152 II StPO).

Eine mittelbare Einschränkung dieses Grundsatzes galt nur für die Verfolgung der im Ausland begangenen strafbaren Handlungen (§§ 4, 37 StGB) und für die auf Antrag zu verfolgenden Vergehen der Beleidigung und Körperverletzung, bei denen eine Pflicht zur Strafverfolgung nur bestand, wenn diese im öffentlichen Interesse lag (§§ 414 I, 416 StPO).

Auf die starre Durchführung dieses Grundsatzes, der in der StPO von 1877 weit schärfer zum Ausdruck gekommen sei als in der Mehrzahl der früheren Partikularrechte und in den geltenden Rechten anderer Länder, führt der Entwurf die gegen die Strafrechtspflege in Deutschland vorhandene Mißstimmung zu einem großen Teil zurück. Der der Staatsanwaltschaft gemachte Vorwurf einer kleinlichen Verfolgungssucht und allzu großer Willfährigkeit gegenüber gehässigen Angebereien richte sich in Wahrheit gegen den bestehenden Rechtszustand, an den die Staatsanwaltschaft gebunden sei[2]).

An dem Grundsatz des Verfolgungszwanges hält der Entwurf fest[3]), da er in erheblichen Sachen eine unentbehrliche Garantie für die gleich-

1) Hier zustimmend Kronecker DIZ. S. 293 ff.; von Stockhausen S. 45 ff.
2) Begr. Sp. 152.
3) Für die strenge Durchführung dieses Grundsatzes Binding, Entw. S. 35 ff.; Birkmeyer Sp. 1049 ff.; Feisenberger Mitt. S. 257; Harburger Mitt. S. 280; von Lilienthal Mitt. S. 288.

mäßige und unparteiische Handhabung des Anklagerechts der Staatsanwaltschaft biete, will aber durch Einschränkungen dieses Grundsatzes in Sachen, die wegen ihrer Geringfügigkeit oder aus anderen Gründen eine abweichende Behandlung gestatten, den aus seiner Ueberspannung sich ergebenden Uebelständen abhelfen[4]).

In Anlehnung an die Beschlüsse der Strafprozeßkommission[5]) sieht der Entwurf eine Einschränkung des Grundsatzes der bedingungslosen Verfolgungspflicht zunächst in Sachen vor, die ohne erhebliche Bedeutung sind.

Der Staatsanwaltschaft soll es überlassen bleiben, von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen, wenn die Verfolgung des Verdächtigen mit Rücksicht auf die Schwere der Strafe die er wegen einer anderen Tat zu verbüßen oder noch zu erwarten hat, durch das öffentliche Interesse nicht geboten erscheint (§ 153 E. StPO). In diesem Falle würde die zu verwendende Amtstätigkeit zwecklos sein, da die in dem neu einzuleitenden Verfahren zu erwartende Strafe neben der wegen der anderen Tat nicht ins Gewicht fallen dürfte. Von einem Einschreiten soll die Staatsanwaltschaft ferner absehen in den vor dem Amtsgericht ohne Schöffen zu verhandelnden Sachen, also bei allen Uebertretungen und denjenigen Vergehen, die nur mit Haft oder mit Geldstrafe von höchstens 300 M bedroht sind (23 ³ Abs. II Nov. GVG), sofern die Verfolgung des Verdächtigen nicht durch das öffentliche Interesse geboten erscheint (§ 154 E. StPO).

Aber auch in anderen Sachen soll die Staatsanwaltschaft von einem Einschreiten absehen dürfen, wenn die Tat zugleich im Inlande und im Auslande begangen ist und inländische Rechtsgüter nicht verletzt sind oder wenn ein Ausländer die Tat zwar im Inlande begangen hat, inländische Rechtsgüter aber nicht verletzt sind (§ 55 E. StPO). Das Gleiche soll gelten, solange dem Verfahren ein in der Person des Verdächtigen begründetes Hindernis entgegensteht, dessen Beseitigung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. (§ 157 E. StPO.) Abwesenheit des Verdächtigen soll jedoch das Verfahren nur hindern können, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften der Angeklagte in der Hauptverhandlung gegenwärtig sein muß (§ 153 E. StPO). Stehen der Durchführung der Strafverfolgung Hindernisse rechtlicher Art entgegen — hängt z. B. die Frage der Strafbarkeit der Tat von dem Ausgang eines bereits anhängigen Strafverfahrens oder von einem Rechtsverhältnis ab, das nach bürgerlichem Recht zu beurteilen ist und bereits den Gegenstand eines bürgerlichrechtlichen Verfahrens bildet — so soll die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage von dem Ausgang des Verfahrens abhängig machen können (§ 156 StPO).

4) Für erhebliche Einschränkungen des Legalitätsprinzips Rosenberg, Beitr. S. 692 ff., Mitt. S. 238; Wach DIZ Sp. 15. Für die Einführung des Opportunitätsprinzips Aschrott Entw. S. 38 ff.; S. 290.

5) Beschl. 119 zu § 152; Prot. II 39 ff.

Mittelbar wird außerdem der Verfolgungszwang durch eine erhebliche Ausdehnung des Kreises der Privatklagesachen eingeschränkt, indem der Entwurf (§ 377) auch die Vergehen des Hausfriedensbruchs, der gefährlichen Körperverletzung, der fahrlässigen Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht, der Bedrohung und der Sachbeschädigung der Privatklage zugänglich macht.

Schließlich beseitigt der Entwurf ganz allgemein den Verfolgungszwang hinsichtlich der von Jugendlichen begangenen Straftaten, wenn deren Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse liegt (§ 365 I E. StPO).

§ 12. Vorverfahren.

Einen wesentlichen Punkt der Reform bildet die Umgestaltung des Vorverfahrens. Sein Zweck, „der Anklagebehörde von der Tat und dem Täter, dem Beschuldigten[1]) von dem gegen ihn vorliegenden Verdacht genügende Kenntnis zu verschaffen, beiden Gelegenheit zur weiteren Aufklärung zu geben und schließlich dem Gericht und dem Vorsitzenden eine geeignete Unterlage für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu bieten", wird nach Ansicht des Entwurfs durch die in der StPO von 1877 getroffene Regelung nur unvollkommen erfüllt[2]).

Als den wesentlichsten Mangel sieht der Entwurf es ebenso wie die Strafprozeßkommission an, daß dem Beschuldigten keine genügende Gelegenheit gegeben werde, den Umfang der Beschuldigung und der gegen ihn erbrachten Beweise so rechtzeitig und vollständig kennen zu lernen, daß er seine Verteidigung sachgemäß einrichten könne. Wenn keine Voruntersuchung stattfinde, brauche er im Vorverfahren über den Gegenstand der Beschuldigung überhaupt nicht vernommen zu werden und in der Voruntersuchung sei zwar die Vernehmung vorgeschrieben[3]), der Zeitpunkt aber, zu dem sie erfolgen solle, ins Belieben des Untersuchungsrichters gestellt.

Da auch über den Inhalt der Vernehmung keine bestimmten Vorschriften getroffen seien und die Beweiserhebung regelmäßig in Abwesenheit des Beschuldigten erfolge, erführen die meisten Angeklagten die Gesamtheit der Anschuldigungen und der Belastungsmomente erst durch die Anklageschrift und in Amtsgerichtssachen, wo eine solche nicht mitgeteilt werde, erst durch die Hauptverhandlung.

Auch die Tätigkeit des Verteidigers sei bei der gegenwärtigen Gestaltung des Vorverfahrens stark gehemmt. In den Fällen der notwendigen Verteidigung werde der Verteidiger regelmäßig erst nach Abschluß

---

1) Der Entwurf unterscheidet den Beschuldigten von dem bloß Verdächtigen. Beschuldigter ist der einer strafbaren Handlung Verdächtige, sobald er als solcher vernommen, oder ein Haftbefehl oder Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen wird (§ 108 EStPO), dagegen von Hippel Entw. S. 41 Anm. 3, S. 87 Anmerkung 6.

2) Begr. Sp. 154.

3) § 190 StPO.

des Vorverfahrens bestellt, und soweit er schon vorher auftrete, sei seine Teilnahme an der Beweisaufnahme sehr beschränkt; die Akteneinsicht sei ihm nur als Ausnahme gewährt, und sein Verkehr mit dem verhafteten Beschuldigten unterliege einer der Stellung des Rechtsanwalts wenig entsprechenden Beaufsichtigung durch untergeordnete Gerichtsorgane.

Die Grundlage der Anklage wie auch des Eröffnungsbeschlusses bildeten also lediglich die ohne Mitwirkung und Kontrolle der Parteien zustandegekommenen Protokolle.

Die Beseitigung aller dieser Mängel versucht der Entwurf durch einen Ausbau des geltenden Rechts und durch zweckmäßige Aenderungen im einzelnen zu erreichen. Von der Beseitigung der Voruntersuchung[4]) oder der gerichtlichen Vernehmungsprotokolle und der Ausschaltung des Untersuchungsrichters sieht der Entwurf ab[5]). Eine derartige Umbildung des Vorverfahrens würde weder den Interessen des Beschuldigten entsprechen, noch der Wahrheitsermittelung dienen. Der Untersuchungsrichter könne sich leichter als der Staatsanwalt die nötige Objektivität dem Angeschuldigten und dem Verteidiger gegenüber bewahren. In verwickelten Sachen sei ferner die häufige Angehung des Gerichts wegen wichtiger Zwischenmaßnahmen wie Verhaftungen, Beschlagnahme, Augenscheinseinnahme, eidliche Vernehmungen usw., so unentbehrlich, „daß die Leitung der Untersuchung besser ganz in der Hand eines Richters bliebe". „Vor allem aber würde der Beschuldigte, der seine Beweise ohne jede Mitwirkung einer Behörde selbst sammeln und im Termine vorführen müßte, der Anklagebehörde gegenüber einen ungleichen Kampf kämpfen, zumal wenn er ungewandt und mittellos" sei und daher weder einen Verteidiger annehmen noch selbst seine Verteidigung in geeigneter Weise vorbereiten und führen könne: „es würde also eine erhebliche Ungleichheit der Prozeßführung verteidigter und unverteidigter Angeklagten geschaffen werden, die in der Hauptsache auf eine Bevorzugung der wohlhabenden Klasse hinausliefe". Schließlich biete eine auch noch so ausführlich abgefaßte Anklageschrift dem Vorsitzenden für die Leitung der Hauptverhandlung weder eine genauere noch unparteiischere Unterlage als die Akten über das Vorverfahren. Vertagungen und Fehlsprüche wären die Folge und die Reform würde eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung des Verfahrens herbeiführen.

Die wesentlichste Neuerung, die der Entwurf bringt, ist die Einführung der Parteiöffentlichkeit im Vorverfahren. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger wird die Anwesenheit bei den Beweiserhebungen gestattet, soweit nicht eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist. (§ 168 E. StPO). Wird ihnen die Anwesenheit versagt, so ist auch die Staatsanwaltschaft zur Anwesenheit nicht berechtigt.

---

4) So: Aschrott Entw. S. 51 ff.; Mitt. S. 23 ff.; von Lilienthal ZStW. S. 414, 423 ff.; Mitt. S. 100 ff.; von Liszt Reform S. 33; Mittermaier Gutachten S. 134 ff.; Philippsborn S. 116; Rosenberg Gutachten S. 3 ff.

5) Für Beibehaltung der Voruntersuchung auch: Harburger Mitt. S. 90 ff.; Henschel S. 77 f.; von Hippel Entw. S. 91 ff.

Die Vorschriften der §§ 191 II, 192 StPO bleiben daneben bestehen: dem Beschuldigten und seinem Verteidiger darf die Anwesenheit dann nicht versagt werden, wenn die Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen erfolgt, weil diesen das Erscheinen in der Hauptversammlung voraussichtlich nicht möglich oder besonders erschwert sein wird, während der Beschuldigte stets dann von der Vernehmung eines Zeugen ausgeschlossen werden kann, wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde (§ 168 II/III E. StPO).

Die Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung schreibt der Entwurf für die Zeit alsbald nach ihrer Eröffnung vor (§§ 185 II 191 E. StPO). Um ihn vor dem Abschluß des Vorverfahrens von allen gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründen zu unterrichten und ihn nicht unvorbereitet in die Hauptverhandlung eintreten zu lassen, macht er weiterhin in den Sachen, in denen eine Voruntersuchung stattgefunden hat, dem Untersuchungsrichter (§ 191 II E. StPO), in den Landgerichtssachen, in denen keine Voruntersuchung stattgefunden hat, dem Staatsanwalt (§ 202 E. StPO) zur Pflicht, dem Angeschuldigten bezw. Verdächtigen alle Belastungsmomente in einer mündlichen Schlußverhandlung vor Augen zu führen.

Die Rechte des Verteidigers werden dadurch erweitert, daß in den Fällen der notwendigen Verteidigung, wenn es sich um Schwur- oder Reichsgerichtssachen handelt, der Verteidiger nicht erst nach Mitteilung der Anklageschrift (§ 140 StPO), sondern alsbald nach Eröffnung der Voruntersuchung bestellt werden soll (§ 139 I E. StPO). Auch in Landgerichtssachen, in denen, wie bisher, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, auf Antrag regelmäßig ein Verteidiger zu bestellen ist (§ 139 II E. StPO), kann dieser Antrag zu einem früheren Zeitpunkt als bisher — sofern eine Voruntersuchung stattfindet, alsbald nach ihrer Eröffnung — gestellt werden. Die Fälle der notwendigen Verteidigung werden sodann auf die Landgerichtssachen ausgedehnt, bei denen es sich um Jugendliche bis zum 18. Lebensjahre handelt (§ 369 StPO).

Die Bestellung eines Verteidigers nur für einen bestimmten Teil des Verfahrens wird für zulässig erklärt (§ 140 I E. StPO). — Bei der Vernehmung des Beschuldigten kann der Richter dem Verteidiger die Anwesenheit gestatten (§ 167 E. StPO) und hat dies regelmäßig auch bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu tun (§ 168 E. StPO). Wird dem Verteidiger die Anwesenheit verweigert, so darf auch die Staatsanwaltschaft Verhören und Beweiserhebungen nicht beiwohnen. (§§ 167 II, 168 I 2 E. StPO).

Die Einsicht in die gerichtlichen Akten, einschließlich der ihnen auf Grund richterlicher Anordnung beigefügten anderen Akten, in die nach § 147 StPO der Verteidiger erst nach dem Schlusse der Voruntersuchung oder nach der Einreichung der Anklageschrift einsehen durfte, während ihm vorher nur die Einsicht in die gerichtlichen Untersuchungsakten gestattet werden konnte, sowie die Einsicht in die in amtlicher Verwahrung

befindlichen Beweisstücke wird dem Verteidiger nunmehr grundsätzlich gestattet (§ 147 E. StPO). Nur die Einsicht in einzelne Aktenstücke kann dem Verteidiger, solange die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht beantragt ist, versagt werden, wenn davon eine Gefährdung des Untersuchungszweckes zu befürchten ist. Gegen die Versagung steht dem Verteidiger die Beschwerde zu.

Der mündliche Verkehr des Verteidigers mit dem verhafteten Beschuldigten wird grundsätzlich von jeder Ueberwachung befreit und auch der schriftliche Verkehr soll im wesentlichen keiner Beschränkung mehr unterliegen (§ 148 E. StPO). Ein Recht, die schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger zurückzuweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird, soll dem Richter nur zustehen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Beschuldigte den Verkehr mit dem Verteidiger mißbraucht, um durch Vernichtung von Spuren der Tat oder durch Beeinflussung von Zeugen oder Mitschuldigen die Ermittelung der Wahrheit zu erschweren[6]). In diesem Falle kann der Richter auch anordnen, daß die Unterredungen des Beschuldigten mit dem Verteidiger nur in seiner Gegenwart stattfinden dürfen (§ 148 E. StPO).

Um den Verteidiger instand zu setzen, seine Rechte auch tatsächlich auszuüben, wo seine Mitwirkung in Frage kommt, ordnet der Entwurf an, daß dem Verteidiger selbständige Benachrichtigungen und Mitteilung von den wichtigeren, dem Beschuldigten zugehenden Schriftstücken zuzugehen haben (§§ 170, 190, 184 III, 185 II E. StPO).

§ 13. Untersuchungshaft.

Einem viel erörterten Mißstand will der Entwurf auf dem Gebiete der Untersuchungshaft abhelfen, indem er eine Einschränkung der Untersuchungshaft in Sachen vorsieht, deren geringe Bedeutung eine so einschneidende Maßnahme seiner Ansicht nach nicht rechtfertigt[1]).

Schon nach der Strafprozeßordnung war bei den nur mit Haft oder Geldstrafe bedrohten Handlungen die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr ausgeschlossen und wegen Fluchtverdachts nur in gewissen, durch persönliche Eigenschaften bedingten Ausnahmefällen[2]) zulässig (§ 113 StPO).

---

6) Eine Kenntnisnahme von dem Schriftwechsel zwischen Verteidiger und Beschuldigtem im Wege der Beschlagnahme wird durch § 95 II E StPO ausgeschlossen.

1) Begr. Sp. 157.

2) § 113 i. V. m. § 112 Ziff. 2, 3 StPO: „Wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen; wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und begündeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde".

Der Entwurf zieht diese Grenzen erheblich weiter. Er schließt die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr bei allen strafbaren Handlungen aus, die mit keiner schwereren Strafe als Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000 M, allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Nebenstrafen bedroht sind, und läßt sie auch in anderen Sachen nicht zu, wenn anzunehmen ist, daß trotz höherer Strafdrohung auf keine schwerere Strafe als Gefängnis von 1 Monat oder Haft oder 3000 M Geldstrafe, allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Nebenstrafen zu erkennen sein wird. Wegen Fluchtverdachts soll in diesen Sachen die Untersuchungshaft nur verhängt werden dürfen, wenn festgestellt ist, daß der Verdächtige sich dem Verfahren durch die Flucht bereits entzogen oder Anstalten hierzu getroffen hat oder im Inlande keinen dauernden Aufenthalt hat oder unter Polizeiaufsicht steht, oder ein Ausweis über seine Person nicht zu erlangen ist (§ 111 I und II E. StPO). Diese Vorschriften sollen jedoch keine Anwendung finden bei den Uebertretungen des § 361 Ziff. 3—8 StGB, da hier neben Haft oder Geldstrafe die Nebenstrafe der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde in Betracht käme.

Von diesen Straftaten abgesehen, bei denen die Geringfügigkeit der strafbaren Handlung eine so schwerwiegende Maßnahme wie die Haft nicht rechtfertigen könne, darf die Untersuchungshaft wie bisher (§ 112 I StPO) angeordnet werden, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist und Tatsachen vorliegen, die eine Flucht oder Verdunkelungsgefahr begründet erscheinen lassen (§ 110 I E. StPO). Diese Tatsachen sind nach § 114 I StPO im Haftbefehl anzugeben, während sie bisher nur bei Haft wegen Verdunkelungsgefahr anzuführen und dann auch nur aktenkundig zu machen waren (§ 112 StPO).

Die nach geltendem Recht bei Verbrechen[3]) aufgestellte Vermutung für das Bestehen einer Fluchtgefahr bringt der Entwurf in Wegfall und läßt zur Begründung der Fluchtgefahr die Feststellung weiterer Tatsachen nur dann nicht erforderlich sein, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen der Tat auf Todesstrafe, Zuchthaus oder eine die Dauer eines Jahres übersteigende Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen sein wird (§ 110 II E. StPO). Aber auch in diesem Falle soll der Richter zu prüfen haben, ob nicht besondere Tatsachen vorliegen, die trotz der Höhe der zu erwartenden Strafe der Annahme der Fluchtgefahr entgegenstehen und die Verhaftung entbehrlich machen[4]).

Als Rechtsbehelf gegen die Anordnung der Untersuchungshaft führt der Entwurf anstelle der bisher zulässigen (schriftlichen) Beschwerde (§ 114 III StPO) ein besonderes Einwendungsverfahren ein. Der Verhaftete erhält das Recht, seine Einwendungen gegen den Haftbefehl mündlich demjenigen Richter vorzutragen, der mit der Sache vertraut

---

zu (§ 116 III E. StPO letzter Satz).

3) Ferner bei den in Anm. 2 d. Paragr. ? aufgeführten Fällen.

4) Begr. Sp. 232.

und zur Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls berufen ist (§ 116, 125 E. StPO). Gegen den Beschluß, durch den seine Einwendungen zurückgewiesen werden, steht dem Verhafteten die Beschwerde zu. (§ 116 III E. StPO. letzter Satz.)

Die Vollziehung der Haft kann, wenn sie wegen Fluchtverdachts verhängt worden ist, wie bisher durch Sicherheitsleistung abgewendet werden (§§ 118—121 E. StPO). Von der Vollziehung der Haft soll aber, auch wenn sie wegen Verdunkelungsgefahr angeordnet ist, Abstand genommen werden, wenn der Gefahr der Flucht oder der Verdunkelung auf andere Weise, insbesondere durch Aufenthaltsbeschränkungen oder durch sonstige Auflagen vorgebeugt werden kann (§ 122 E. StPO).

Der übermäßigen Ausdehnung der Untersuchungshaft will der Entwurf dadurch entgegenwirken, daß er in Anlehnung an das italienische und das französische Recht[5]) die Haftdauer einer Kontrolle durch das Gericht unterstellt[6]). Hat nämlich die Haft seit der Eröffnung der Voruntersuchung oder seit der Zurückweisung von Einwendungen gegen den Haftbefehl oder seit der Zurückweisung einer Beschwerde gegen diesen zwei Monate gedauert, so ist eine Entscheidung des Gerichts über die Fortdauer der Haft einzuholen (§ 127 E. StPO). Wird dann die Fortdauer der Haft angeordnet, so ist nach dem Ablauf von weiteren zwei Monaten die Entscheidung von neuem zu erwirken.

§ 14. Zwischenverfahren.

Die wesentlichste Neuerung des Entwurfs im Zwischenverfahren stellt der Wegfall des Eröffnungsbeschlusses (§ 201 StPO) dar.

Der Entwurf geht hier von der Erwägung aus, daß erfahrungsgemäß in der Mehrzahl der Fälle gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens keine Bedenken bestehen und deshalb das Erfordernis einer besonderen Beschlußfassung nur eine unnötige Belastung des Gerichts darstelle. Auch sei die Feststellung eines bestimmten Maßes des Verdachts und die Qualifizierung der Tat im Beschlusse zwecklos und geeignet, eine Voreingenommenheit zu Ungunsten des Angeklagten zu begründen.

Er bestimmt deshalb, daß überall da, wo keine Einwendungen erhoben werden, der Vorsitzende das Hauptverfahren ohne förmlichen Beschluß zu eröffnen hat[1]); hat dieser Bedenken, so hat — ebenso wie beim Vorliegen von Einwendungen und Anträgen des Anschuldigten — das Gericht zu entscheiden (§ 204 E. StPO).

---

5) Art. 200 Abs. I der ital. StPO v. 26. Nov. 1856; Art. 356 d. Entw, einer ital, StPO v. 1905; Art. 2 des dem französ. Senat am 18. Januar 1907 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit (zu Art. 114 des code d'instruction criminelle).

6) Bisher fand nur eine Kontrolle im Verwaltungswege statt.

1) Zustimmend Armer S. 576.

An die Stelle des Eröffnungsbeschlusses setzt der Entwurf jedoch in gewissen Fällen einen sog. Vortermin[2]). In Sachen nämlich, in denen keine Berufung gegeben ist, im Verfahren vor den Schwurgerichten und vor dem Reichsgericht also[3]), soll der Angeschuldigte, — der auf dieses Recht bei der Mitteilung der Anklageschrift hinzuweisen ist — als Ausgleich für die fehlende Berufung die Anberaumung eines besonderen Termins zur mündlichen Geltendmachung seiner Einwendungen gegen die Anklage und seine Anträge verlangen können (§ 203 IV E. StPO). Einen Vortermin können aber auch der Vorsitzende und das Gericht von sich aus — diese auch in Strafkammersachen — ansetzen, wenn sie der Ansicht sind, daß durch die Verhandlung im Termin die Hauptverhandlung abgewendet werden kann (§ 207 I E. StPO). Von dem Vortermin sind die Prozeßbeteiligten und der Verteidiger zu benachrichtigen und der in Haft befindliche Angeschuldigte vorzuführen. Das Gericht beschließt in nichtöffentlicher Sitzung nach dem Vortrag eines Berichterstatters und nach Anhörung der Beteiligten, soweit sie erschienen sind (§ 207 II E. StPO).

Durch die Beseitigung des formellen Eröffnungsbeschlusses ermöglicht es der Entwurf, die Eröffnung des Hauptverfahrens auf Grund nachträglich hervorgetretener Umstände rückgängig zu machen (§ 208 E. StPO) oder vor einem anderem Gericht zu beschließen (§§ 209, 210 E. StPO) und so eine unnötige Hauptverhandlung zu ersparen.

§ 15. Hauptverhandlung.

Die Regelung der Hauptverhandlung erfährt durch den Entwurf keine grundsätzlichen Veränderungen. Ein Reformbedürfnis erkennt hier der Entwurf in den Hauptpunkten nicht an[1]).

Die meisten Aenderungen, die der Entwurf vorschlägt, sind deshalb „vor allem darauf gerichtet, das Verfahren zu vereinfachen und, soweit es die Interessen des Angeklagten gestatten, von Formalitäten zu befreien, die auf eine Uebertreibung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens hinauslaufen"[2]).

Von Bedeutung ist hier zunächst die Ausdehnung des Kontumazialverfahrens. Nach dem geltenden Gesetz (§ 231 StPO) kann nur bei strafbaren Handlungen, die mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung allein oder in Verbindung miteinander bedroht sind, also im allgemeinen nur bei Uebertretungen und einigen geringen Vergehen, beim Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werden. Der Entwurf

---

2) Zustimmend Oetker S. 92. Dagegen Henschel GS S. 401 ff.; P. Liepmann S. 59, 67.
3) Für Ausdehnung auch auf amtsgerichtliche Sachen: von Hippel Entwurf S. 47 Anm. 3.
1) Begr. Sp. 278.
2) Begr. Sp. 279.

erweitert[3]) diese Fälle in Anlehnung an die Vorschläge der Strafprozeßkommission, will es jedoch, wie der Entwurf von 1895, vermeiden, „die das Strafverfahren beherrschenden Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit auch in schwer liegenden Fällen zu durchbrechen“[4]). Hiernach soll in Amts- und Landgerichtssachen ohne Rücksicht auf die Höhe der angedrohten Strafe ohne den Angeklagten verhandelt werden dürfen, wenn voraussichtlich auf keine schwerere Strafe als 6 Wochen Gefängnis, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe oder mit Nebenstrafen zu erkennen sein wird. Die Verhängung von Ehrenstrafen, der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde bleibt jedoch wegen ihrer Schwere ausgeschlossen (§ 225 I E. StPO). Ist aber die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten öffentlich zugestellt worden, so soll, weil es zweifelhaft sei, ob die Ladung überhaupt zu seiner Kenntnis gelangt sei, ohne ihn nur verhandelt werden können, wenn auf keine schwerere Strafe als Geldstrafe, allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen zu erkennen ist (§ 225 II E. StPO).

Bei den Vorschriften über die Beweisaufnahme bringt der Entwurf wesentliche Aenderungen. Die Gesichtspunkte, von denen er sich bei ihnen leiten läßt und die sich seiner Ansicht nach aus der praktischen Erfahrung ergeben, sind folgende:[5]) Die Erforschung der materiellen Wahrheit als oberstes Ziel des Strafverfahrens dürfe nicht dazu führen, auch bei der geringfügigsten Sache jede nur denkbare Erkenntnisquelle bis auf den letzten Rest auszuschöpfen. Aufgabe der Strafrechtspflege sei es, schnell und sicher ihr Ziel zu erreichen, daher müßten auch die Grundsätze über die Beweisaufnahme so gestaltet werden, daß Verschleppungs- und Verdunkelungsversuchen entgegengetreten und ein Mißbrauch des Strafverfahrens seitens der Prozeßbeteiligten zu unlauteren Nebenzwecken verhindert werden könne.

Aus diesen Erwägungen heraus überläßt der Entwurf die Bestimmung über den Umfang der Beweisaufnahme auch in Strafkammersachen und nicht nur wie bisher bei den Verhandlungen vor den Schöffengerichten (§ 244 I StPO) dem Gericht[6]) und ordnet an, daß, wenn das Beweismittel zur Verhandlung herbeigeschafft ist, nur in der Verhandlung vor dem Reichsgericht und dem Schwurgericht die Ablehnung des Beweisantrages unzulässig ist. (§ 232 III E. StPO)[7]). Im übrigen will der Entwurf auch den Prozeßbeteiligten den im Interesse des Zweckes des Strafverfahrens liegenden angemessenen Einfluß sichern

---

3) Zustimmend P. Liepmann S. 30. Dagegen Binding S. 48 ff.; DAnwaltVer. Begr. S. 181.

4) Begr. Sp. 281.

5) Begr. Sp. 286.

6) Ebenso der Reichstag bei der 2. Beratung der Vorlage von 1895. S. 578; Binding S. 6 Anm. 2; Heinemann S. 31 ff.; Rosenberg, Beitr. S. 713 ff.; Berliner Anwaltverein Begr. S. 6 ff. Dtsch. Anw.Ver. Begr. 182 ff.; Resumé der IKV, Mitt Bd. 16 S. 302.

7) Zustimmend von Stockhausen S. 66 ff.

und bestimmt, daß der Antrag eines Prozeßbeteiligten auf Erhebung eines Beweises nur abgelehnt werden kann, wenn die unter Beweis gestellten Tatsachen für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind, oder wenn sie offenkundig oder bereits zugunsten des Angeklagten erwiesen sind, oder wenn das in dem Beweisantrage bezeichnete Beweismittel unerreichbar oder ungeeignet ist (§ 232 II E. StPO)[8]).

Von geringerer Bedeutung sind die Aenderungen, die der Entwurf bei den Vorschriften über die Sitzungsprotokolle vornimmt. Trotz einiger Bedenken hält hier der Entwurf an dem Grundsatz der ausschließlichen Beweiskraft der Protokolle für die Beobachtung aller vorgeschriebenen Formen fest (§ 274 StPO; § 267 E. StPO) und läßt nach wie vor zu ihrer Entkräftung nur den Nachweis der Fälschung zu. Die von dem Entwurf vorgeschlagenen Aenderungen bezwecken im wesentlichen nur, „auch den Prozeßbeteiligten schon in der Verhandlung einen Einfluß auf das Zustandekommen des Protokolls“ zu geben und „für genügende Berücksichtigung ihrer Anträge und Rügen“ Sorge zu tragen[9]). Hierzu gibt er den Prozeßbeteiligten das Recht, ihre Anträge dem Protokoll als Anlage beifügen zu lassen, allerdings ohne deren Begründung, da sonst die Anträge im Widerspruch mit der Mündlichkeit des Verfahrens sich zu förmlichen Schriftsätzen gestalten könnten, und bestimmt, daß die auf die Anträge ergehenden Entscheidungen im Falle der Ablehnung mit Begründung in das Protokoll aufgenommen und verlesen werden (§ 265 II E. StPO). Einen weiteren Schutz gegen eine Benachteiligung der Beteiligten durch unrichtige Protokollierung will der Entwurf schließlich durch das sog. Berichtigungsverfahren bieten (§ 266 E. StPO).

Im übrigen betreffen die Aenderungen des Entwurfs im wesentlichen Erleichterungen bei der Hereinziehung neuer Straffälle mit Zustimmung des Angeklagten (§ 257 II, III E. StPO), den Schutz des Angeklagten gegen unnötige Bloßstellungen durch das Aufrühren weit zurückliegender Vorbestrafungen (§ 231 V E. StPO) und gegen vorzeitige Meinungsäußerungen der Mitglieder des Gerichts über die Schuldfrage (§ 231 IV E. StPO), die Verlängerung der Frist für eine Unterbrechung der Verhandlung (§ 228 IV E. StPO), die Verminderung von Unzuständigkeitserklärungen (§§ 252, 253 E. StPO), den Ersatz der Verlesung umfangreicher Schriftstücke durch die mündliche Wiedergabe ihres Inhalts, soweit es unbedenklich erscheint (§ 239 E. StPO), die erweiterte Zulassung der Verlesung ärztlicher Atteste (§ 247 III E. StPO), Erleichterungen für die Begründung der Urteile (§ 259 E. StPO) und für die Aussetzung ihrer Verkündung (§ 261 II E. StPO).

---

8) Die Benutzung der Akten des Vorverfahrens in der Hauptverhandlung bleibt dem Gericht auch weiterhin gestattet. Dafür Hamm Mitt. S. 142 ff.; Harburger Mitt. S. 140 ff.; von Hippel Entw. S. 195. Dagegen: Aschrott Mitt. S. 23; Feisenberger Mitt. S. 153 ff; Kronecker Vorschl. S. 336, Mitt. S. 230 ff.; M. Liepmann, Reform S. 154 ff.; Mitt. S. 159 ff.; von Lilienthal ZStW. 429, 549; Mitt. S. 120, 127, 226 ff; von Liszt Mitt. S. 34; Resumé der IKV. a.a.O.

9) Begr. Sp. 297.

Zu erwähnen ist schließlich noch die Bestimmung des § 231 E. StPO, wonach es dem Vorsitzenden gestattet ist, die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme ganz oder zum Teil einem beisitzenden Richter zu übertragen[1]).

§ 16. Zeugnispflicht.

Den Reformen auf dem Gebiete der Zeugnispflicht liegt vor allem das Bestreben zugrunde, die Zahl der Eidesleistungen zu verringern. Daneben bezweckt der Entwurf eine Erweiterung des Rechtes zur Zeugnisweigerung, eine Milderung des bei unberechtigter Verweigerung des Zeugnis eintretenden Zwangsverfahrens und den Schutz der Zeugen gegen unnötige Bloßstellung.

Ein Einschränkung der Eidesleistungen versucht der Entwurf zunächst dadurch herbeizuführen, daß er in Amtsgerichtssachen die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen[2]) zur Ausnahme macht und sie nur zuläßt, wenn sie vom Vorsitzenden für erforderlich gehalten wird, oder vor dem Schlusse der Beweisaufnahme von einem Mitglied des Gerichts oder einem Prozeßbeteiligten verlangt wird (§ 60 I E. StPO). Aber auch in anderen Sachen soll die Vereidigung eines Zeugen[3]) unterbleiben dürfen, wenn seine Aussage von allen Mitgliedern des Gerichts und den anwesenden Prozeßbeteiligten für unerheblich erachtet wird (§ 60 II E. StPO). Sodann wird die Möglichkeit, Zeugen unvereidigt zu vernehmen, erheblich erweitert. Während nach § 57 StPO der Richter auf Grund seines Ermessens nur solche Personen unvereidigt lassen kann, die als Angehörige des Verdächtigen das Zeugnis verweigern dürfen, stellt der Entwurf den Angehörigen des Verdächtigen die Angehörigen des Privatklägers gleich (§ 59 Ziff. 2 E. StPO) und läßt das richterliche Ermessen auch über die Vereidigung solcher Zeugen entscheiden, deren Zeugnis ihnen oder einem ihrer Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen könnte (§ 59 Ziff. 3 E. StPO).

Einen Einfluß auf die Verringerung der Eidesleistungen soll ferner — im Anschluß an die Regierungsvorlagen von 1895 und 1899 — die Einführung des Nacheides anstelle des Voreides haben. (§ 61 E. StPO). Dadurch werde nach Ansicht des Entwurfs[4]) verhindert werden, daß bei Zeugen, welche die Beeidigung ihrer Aussagen verweigern dürfen oder von Amts wegen unvereidigt gelassen werden können, die maßgebenden Tatsachen erst erkannt werden, wenn die Vereidigung bereits erfolgt ist,

---

1) Dagegen: von Hippel Entw. S. 106 ff.; Kleinfeller Verf. S. 10; P. Liepmann S. 30; Rosenberg Beitr. S. 713; von Stockhausen S. 71 ff.; DAnwVer. Begr. S. 181 ff.

2) Bei diesen kann nach § 77 III E.StPO die Vereidigung mit Einverständnis des Gerichts in allen Sachen unterbleiben.

3) Wegen der Sachverständigen s. Anm. 1.

4) Begr. Sp. 161.

zumal da sie häufig nur aus dem Inhalte der Aussage selbst zu entnehmen seien. — Zur Glaubhaftmachung der Tatsachen, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, soll nunmehr auch die Versicherung an Eidesstatt genügen (§ 51 E. StPO), während § 55 StPO die Leistung eines förmlichen Eides verlangte.

Eine Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts wird einmal dadurch herbeigeführt, daß bei Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen eine strafrechtliche Verfolgung zuziehen könnte, der Zeuge nur gehalten sein soll, — auf Erfordern an Eidesstatt — zu versichern, daß eine derartige Gefahr besteht (§ 52 E. StPO), während er bisher die Tatsache, auf die er die Verweigerung des Zeugnisses stützte, glaubhaft zu machen und unter Umständen zu beschwören hatte, was einer Aufdeckung der verfänglichen Sachlage gleichkam (§ 54 StPO). Sodann auch durch die Neuregelung des Zeugniszwanges gegenüber der Presse. Während nämlich das geltende Recht hier keine Einschränkung kannte und eine Ausnahmestellung der Presse ablehnte[5]), gibt der Entwurf (§ 49) den Redakteuren, Verlegern und Druckern einer periodischen Zeitschrift, sowie dem technischen Hilfspersonal das Recht, die Auskunft über die Person des Verfassers oder Einsenders eines in der Zeitschrift enthaltenen Artikels strafbaren Inhalts zu verweigern. Voraussetzung für dieses Recht ist jedoch, daß weder rechtlich noch tatsächlich ein Hindernis besteht, die Bestrafung eines Redakteurs wegen des Inhalts des Artikels auf Grund des § 20 d. PressGes. herbeizuführen[6]) und weiterhin, daß der Inhalt des Artikels nicht den Tatbestand eines Verbrechens begründet. Das bei ungerechtfertigter Verweigerung des Zeugnisses eintretende Zwangsverfahren versucht der Entwurf dadurch zu mildern, daß er die Zwangshaft in weniger bedeutenden Sachen[7]), insbesondere im Privatklageverfahren, ganz ausschließt und im übrigen nur gestattet[8]), wenn dem Zeugen bereits eine Geld- oder Haftstrafe auferlegt worden ist, und dieser seine Weigerung auch noch nach Vollstreckung der Maßregel aufrechterhält. Die zulässige Höchstdauer der Zwangshaft wird dabei von 6 Monaten auf 3 Monate herabgesetzt (§ 67 E. StPO).

Die unnötige Bloßstellung eines Zeugen soll dadurch vermieden werden, daß die Frage, ob der Zeuge gerichtlich vorbestraft sei, nur im Hinblick auf eine bestimmte Bestrafung gestellt und insoweit auch nur einem Zeugen vorgelegt werden darf, als es nach dem Ermessen des Gerichts zum Zwecke der Feststellung der Glaubwürdigkeit des Zeugen

5) Seit Inkrafttreten der StPO sind nach Giesen S. 104 etwa 52 Verfahren zwecks Erzwingung der Zeugnispflicht gegen Zeitungsredakteure eingeleitet worden.

6) Dagegen für die Beibehaltung der Vorschrift des § 244 I StPO: Armer

7) d. i. in Sachen, die in erster Instanz vor dem Amtsgericht ohne Schöffen zu verhandeln sind (§ 67 II EStPO).

8) Nach § 69 StPO ist die Anordnung der Zwangshaft ohne weiteres möglich.

unerläßlich ist (§ 55 III E. StPO). Auch andere Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen zur Unehre gereichen könnte, sollen nur gestellt werden, wenn das Gericht sie für unerläßlich hält.

§ 17. Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Das Streben nach Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens durchzieht den ganzen Entwurf. Ihr dienen eine Anzahl von Bestimmungen; Die Kompetenzherabsetzung der Gerichte, das Recht der Statsanwaltschaft in Ueberweisungssachen unmittelbar beim Schöffengericht zu klagen (§ 23² Abs. I Nov GVG), die Vorschrift, daß der Untersuchungsrichter und nicht mehr wie bisher die Eröffnungskammer, den Angeschuldigten außer Verfolgung setzt (§ 193 E. StPO), die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses u. a.

Von diesen Maßnahmen abgesehen, will der Entwurf auf zweierlei Weise eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens herbeiführen. Einmal dadurch, daß er in weiterem Umfange als bisher eine Verhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten zuläßt und zwar sowohl für den Fall, daß der Angeklagte selbst, um die Befreiung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nachsucht (§ 220 StPO), als auch für den Fall, daß er unentschuldigt ausbleibt. (§ 225 E. StPO). Im ersteren Falle sollen nach dem Entwurf alle Umstände berücksichtigt werden, die das Erscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung erschweren, während nach § 232 StPO der Angeklagte nur wegen allzu großer Entfernung seines Aufenthaltsortes vom Erscheinen entbunden werden konnte. Der Höchstbetrag der zu erwartenden Strafe, die die Befreiung von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung gestattet, wird hierbei von 6 Wochen auf 4 Monate erhöht. Beim Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung soll, wie schon oben (S. 34) erwähnt, in Amts- und Landgerichtssachen verhandelt werden können, wenn das Gericht annimmt, daß auch keine schwerere Strafe als 6 Wochen Gefängnis, allein oder in Verbindung mit Geld- oder Nebenstrafen zu erkennen sein wird, und nicht nur wie bisher (§ 231 StPO) bei strafbaren Handlungen, die mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht waren.

Eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens soll sodann — in Anlehnung an den Entwurf von 1895 — durch Ausgestaltung des schleunigen Verfahrens (§ 211 StPO) herbeigeführt werden, dem der Entwurf einen besonderen Abschnitt widmet (3. Abschn. d. IV. Buches §§ 408—420), sowie durch eine Erweiterung des Strafbefehlverfahrens.

Das schleunige Verfahren[1]). Nach § 211 konnte vor dem Schöffengericht ohne schriftliche Anklage und ohne formellen Er-

1) Gegen das schleunige Verfahren von Hippel, Mitt. S. 223; Entw. S. 14 ff.; DAnwVer. Begr. S. 201; s. auch Binding S. 52 ff.

öffnungsbeschluß verhandelt werden, wenn der Beschuldigte sich freiwillig stellte oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt oder nur wegen einer Uebertretung verfolgt wurde und die ihm zur Last gelegte Tat eingestand.

Der Entwurf weist dem schleunigen Verfahren alle Fälle zu, in denen die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist oder durch Erhebung der Anklage seitens der Staatsanwaltschaft begründet werden kann[2]). In diesen Sachen ist das schleunige Verfahren zulässig, wenn ein Verdächtiger auf frischer Tat betroffen oder verfolgt und vorläufig festgenommen wird (§ 408 StPO). In den anderen Fällen der vorläufigen Festnahme, sowie in den Fällen, in denen der Beschuldigte auf Grund eines Haftbefehls oder Steckbriefs ergriffen ist, soll dagegen das schleunige Verfahren nur zulässig sein, wenn der Beschuldigte sich der ihm zur Last gelegten Tat schuldig bekennt (§ 419 Ziff. 1 E. StPO). Statthaft soll es aber auch dann sein, wenn die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiff im Auslande oder auf offener See begangen ist, und der Verdächtige dem Gericht zur Vernehmung vorgeführt wird (§ 19 Ziff. 2 E. StPO).

Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, das schleunige Verfahren nur für solche Fälle zuzulassen, in denen ein Bedürfnis zur Beschleunigung vorliegt und der schnellen Aburteilung kein Hindernis entgegensteht[3]). Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht des Entwurfs gegeben, wenn die Verfolgung zu einem Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten geführt hat und die Beweismittel unverzüglich herbeigeschafft werden können, so im Falle, daß der Täter auf frischer Tat ergriffen worden ist, oder — in den anderen, dem schleunigen Verfahren zugänglichen Fällen — wenn sich eine Erhebung von Beweisen erübrigt.

Um eine rasche Erledigung der Sachen zu gewährleisten[4]), sieht der Entwurf deshalb auch von einer Hinzuziehung der Schöffen ab (§ 410 II E. StPO), da diese nicht jederzeit erreichbar seien, und weist das Verfahren dem Amtsrichter als Einzelrichter zu.

Das schleunige Verfahren wird eingeleitet durch einen dementsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft[5]), der an die Stelle der Anklageschrift tritt (§§ 408 II, 411 S. 1 E. StPO), in dem Regelfalle der Vorführung des Verdächtigen mündlich gestellt werden kann (§ 409 II E. StPO) und, was seinen Inhalt anbetrifft, erheblich geringeren Anforderungen unterliegt, als die Anklageschrift (§ 409 III E. StPO). Der

---

2) §§ 23, 1 und 2 NovGVG.
3) Begr. Sp. 162.
4) Begr. Sp. 162.
5) Mit der Zustimmung der Staatsanwaltschaft kann auch der Angeklagte diesen Antrag stellen, und zwar auch dann noch, wenn bereits die öffentliche Klage im ordentlichen Verfahren bei dem Amtsgericht erhoben ist (§ 420 E.StPO).

Antrag muß spätestens am zweiten Werktage nach der Vorführung gestellt werden (§ 409 I E. StPO), danach ist ohne weiteres zur Hauptverhandlung zu schreiten. Die Hauptverhandlung soll, wenn die Beweismittel zur Stelle sind, alsbald nach der Vorführung stattfinden, spätestens aber am nächsten Werktage nach Stellung des Antrages (§ 410 I E. StPO). Zum Zwecke der beschleunigten Erledigung werden auch Erleichterungen für die Ladung der Beteiligten zugelassen (§ 410 III u. IV E. StPO). Einwendungen gegen das schleunige Verfahren kann der Angeklagte geltend machen[6]), hierüber ist er spätestens bei der Vernehmung zur Sache zu befragen (§ 412 I E. StPO). Macht er glaubhaft, daß er auf seine Verteidigung nicht genügend vorbereitet ist, so kann er die Aussetzung der Verhandlung verlangen. Diese darf aber, auch wenn sie aus anderen Gründen geschieht, nur einmal angeordnet werden und höchstens auf drei Tage erfolgen. (§ 414 E. StPO)[7]).

Auf Zuchthaus und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte darf im schleunigen Verfahren nicht erkannt werden (§ 413 E. StPO)[7]).

Strafbefehlsverfahren: Für das Strafbefehlsverfahren, das sich nach Ansicht des Entwurfs in der Praxis gut bewährt hat, schlägt der Entwurf eine erhebliche Ausdehnung des Kreises der dem Strafbefehlsverfahren zugänglichen Straftaten[8]) auf eine Reihe leichterer Vergehensgruppen vor, die seiner Ansicht nach häufig vorkommen, in der Regel aber leicht aufzuklären und milde zu ahnden sind[9]) (§ 421 Ziff. 3—10 E. StPO). Hierzu rechnet der Entwurf die Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach § 113 StGB, des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 III StGB, der Beleidigung im Falle des § 185, der Körperverletzung in den Fällen der §§ 223, 223 a, 230, der Bedrohung nach § 241, der Begünstigung nach § 257, sofern sie sich auf ein Vergehen bezieht, das seinerseits dem Strafbefehlverfahren unterliegt, des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 285, 286, sowie der Sachbeschädigung nach § 303 StGB. Außerdem beseitigt der Entwurf bei der schon bisher dem Strafbefehlsverfahren unterliegenden Gruppe der höchstens mit 3 Monaten Gefängnis oder 600 M Geldstrafe bedrohten Vergehen die nach § 27 Ziff. 2 GVG bestehenden Ausnahmen[1]).

---

6) Diese können sowohl auf das Fehlen der rechtlichen Voraussetzungen als auch darauf gestützt werden, daß die Sache sich aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verhandlung und Entscheidung im schleunigen Verfahren eigne.

7) Ist die Sache auch dann noch nicht spruchreif, so muß sie ins ordentliche Verfahren übergeleitet werden.

8) § 447 StPO.

9) Gegen die Ausdehnung Binding S. 50 ff., z. T. auch von Hippel Entw. S. 143.

1) § 320 StGB und die in § 74 GVG bezeichneten Vergehen. Vgl. Anmerkung 8 zu X § 6.

§ 18. Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens.

Von den Rechtsmitteln gestaltet der Entwurf die Berufung in wesentlichen Punkten um.

Während es nach §§ 358, 359 StPO in das Belieben des Beschwerdeführers gestellt war, das Urteil im ganzen anzufechten oder die Berufung auf einzelne Beschwerdepunkte zu beschränken, verlangt der Entwurf — um zu vermeiden, daß die Berufung auch in Fällen zu einer völligen Wiederholung der Hauptverhandlung erster Instanz führe, in denen eine solche nach Lage der Sache überflüssig sei oder dem Willen der Beteiligten nicht entspreche[2]) — zur Einlegung der Berufung die Stellung bestimmter Berufungsanträge (§ 317 E. StPO)[3]). Der Beschwerdeführer hat zu erklären, inwieweit er das Urteil anficht und dessen Aufhebung beantragt.

Aus der Erklärung muß hervorgehen, ob die im Urteil festgestellten Tatsachen ganz oder zum Teil bestritten werden, oder ob behauptet wird, daß diese Tatsachen rechtlich anders zu beurteilen sind, oder ob nur die erkannte Strafe angefochten wird. Diese Berufungsanträge sind binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Berufungsfrist oder nach Zustellung des Urteils, falls dies nicht innerhalb der Berufungsfrist geschehen ist, anzubringen (§ 318 E. StPO).

Im übrigen versucht der Entwurf, die Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz nach den gleichen Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit auszugestalten wie in der ersten Instanz. Der Vortrag des Berichterstatters über die Ergebnisse der ersten Instanz (§ 365 StPO) soll in Wegfall kommen, und auch eine Verlesung der in der Hauptverhandlung erster Instanz über die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen aufgenommenen Protokolle (§§ 364 II, 366 StPO) nicht mehr zulässig sein.

Bei den Vorschriften des Entwurfs über die Revision ist die schon erwähnte Beseitigung des § 380 StPO hervorzuheben, der in Amtsgerichtssachen die Revision wegen prozessualer Verstöße ausschloß. Diese Vorschrift sei — so führt der Entwurf aus[4]) — schon seit langem als unzweckmäßig empfunden worden und habe große Gebiete des Prozeßverfahrens, wie namentlich das der Privatklage und des Strafbefehls, so gut wie ganz der Rechtsprechung der obersten Gerichte entzogen und damit eine gleichmäßige Behandlung der Berufungssachen verhindert.

Gegenüber den zahlreichen neuen Garantien, mit denen das Verfahren umgeben werde, und gegenüber der Ausdehnung der Berufung

---

2) Begr. Sp. 306.

3) Zustimmend Koffka Sp. 797; von Stockhausen S. 93; dagegen Binding S. 10; Hegler ZStW. 33, 949 Anm. 264; von Hippel Entw. S. 126 ff.

4) Begr. Sp. 311.

muß nach Ansicht des Entwurfs[5]) die Wiederaufnahme des Verfahrens in gewissen Schranken gehalten werden. Er bestimmt deshalb, daß neue Tatsachen oder Beweismittel[6]) die Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann bewirken können, wenn sie die Unschuld des Verurteilten ergeben oder dartun, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr vorliegt (§ 354 I E. StPO), während es bisher genügte, daß die Tatsachen geeignet waren, die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung herbeizuführen (§ 399 Ziff. 5 StPO).

Im übrigen überläßt der Entwurf nach wie vor die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme dem Gericht, dessen Feststellungen angegriffen werden bzw. bei dessen Urteil der Richter mitgewirkt hat, der sich einer strafbaren Verletzung der Amtspflichten schuldig gemacht hat (§ 357 E. StPO), da dieses mit der Sache am besten vertraut sei, und gibt nur dem Beschwerdegericht das Recht, wenn es die Beschwerde gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages für begründet erachtet, die Sache zur weiteren Entscheidung an ein anderes zu seinem Bezirk gehöriges Gericht oder an einen anderen Senat des ersten Gerichts zu verweisen (§ 358 III E. StPO).

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme soll auch weiterhin ohne mündliche Verhandlung gefällt werden (§ 360 I E. StPO), dagegen bei den zufolge des Wiederaufnahmeantrages eingeleiteten Beweiserhebungen den Beteiligten und dem Verteidiger die Anwesenheit nicht versagt werden dürfen.

§ 19. **Privatklage.**

Unter den Aenderungen, die der Entwurf auf dem Gebiete der Privatklage vorsieht, ist die schon in Zusammenhang mit der Durchbrechung des Legalitätsprinzips erwähnte Ausdehnung des Kreises der Privatklagesachen hervorzuheben[1]). Neben den schon bisher der Privatklage unterliegenden, nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen der Beleidigung und Körperverletzung (§ 414 I StPO) soll die Privatklage nunmehr auch zulässig sein bei den Vergehen des Hausfriedensbruchs, der gefährlichen Körperverletzung, der fahrlässigen

---

5) Begr. Sp. 313.

6) Allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen.

1) Für die Ausdehnung der Privatklage trat die Mehrheit des Reichstags und die Regierung schon bei der Beratung der Vorlage von 1895 ein. Vgl. KommBer. Drucks. v. 1895/97 Nr. 294 Anlage Bd. III S. 1601 ff., Sitzungen v. 23. u. 24. Nov. 1896, StenBer. S. 3423 ff. Zu vergl. auch der Bericht der Kommission von 1899 über den Antrag Rintelen, Drucks. v. 1898/1900 Nr. 203, Anl. Bd. II S. 1403 ff. Gegen die Ausdehnung der Privatklage hatte sich die Kommission, die 1900 über die Anträge Rintelen und Lenzmann Munckel beriet, ausgesprochen. Drucks. v. 1900 Nr. 220 Anl. Bd. II S. 1380.

Körperverletzung unter Verletzung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht, der Bedrohung und der Sachbeschädigung[2]) (§ 377 E. StPO)[3]).

Mit dieser Regelung will der Entwurf die Geltendmachung des staatlichen Strafanspruchs auf die Fälle beschränken, bei denen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Vordergrund steht, und überall da, wo das öffentliche Interesse gegenüber dem Privatinteresse des Genugtuung suchenden Verletzten zurücktritt, es diesem überlassen, eine Bestrafung des Täters herbeizuführen. Ein vorwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Verfolgung braucht nach der Ansicht des Entwurfs[4]) auch in den Fällen nicht immer gegeben zu sein, in denen es für die öffentliche Klage nicht eines besonderen Strafantrages des Verletzten bedarf. Deshalb zieht der Entwurf auch einzelne Offizialdelikte wie die Körperverletzung in den Fällen des § 223 a und des § 230 II StGB in den Bereich der Privatklage (§ 377 Ziff. 3 E. StPO)[5]).

Im übrigen weicht der Entwurf vom geltenden Recht namentlich darin ab, daß er die Erhebung der Privatklage an eine bestimmte Frist bindet. Während nämlich nach der geltenden StPO der Verletzte zur Erhebung der Privatklage während der ganzen Verjährungsfrist der Straftat befugt blieb, wenn er innerhalb der dreimonatlichen Antragsfrist die Erhebung der öffentlichen Klage beantragt hatte, — der Antrag aber von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden war — soll nach dem Entwurf der Antragsteller die Privatklage nur binnen einer Frist von 3 Monaten vom Tage der Bescheidung ab erheben können, und zwar auch bei denjenigen Delikten, deren Verfolgung nicht an einen Antrag des Verletzten gebunden ist[6]). (§ 380 E. StPO).

Der im Privatklageverfahren für die Parteien bestehenden Schwierigkeit, ihrerseits Ermittelungen anzustellen und der dadurch herbeigeführten mangelhaften Vorbereitung der Hauptverhandlung will der Entwurf (§ 387) dadurch entgegenwirken, daß er sowohl dem Privatkläger als auch dem Beschuldigten das Recht gibt, bei dem Amtsrichter die Erhebung von Ermittelungen zu beantragen[7]).

---

2) §§ 123, 223 a, 230 II, 241, 303 StGB. Eine Privatklage gab es ferner nach § 12 III d. Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. Mai 1896 (RGBl. S. 145).

3) Zustimmend: Aschrott Ent. S. 43 ff. (auch für Ausdehnung auf die Fälle der §§ 289, 292 StGB); von Hippel S. 32 ff; Kronecker DJZ Sp. 291 ff.; v. Lilienthal ZStW. S. 210. Dagegen: Binding S. 41 ff., besonders gegen die Zulassung der gefährlichen Körperverletzung (223a StGB); von Birkmeyer Sp. 1056 ff.

4) Begr. Sp. 332.

5) „Dem Rechte des Staates, ohne Antrag zu strafen, entspricht nicht notwendig die Pflicht zum öffentlichen Einschreiten." Begr. Sp. 332.

6) §§ 223a, 230 II StGB, Begr. z. Entw. Sp. 335.

7) Die Befugnis des Amtsrichters, von sich aus vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens Ermittlungen anzustellen, war von der herrschenden Ansicht schon nach der StPO anerkannt. Vgl. Begr. Sp. 338.

Eine Aenderung der StPO ist auch für den Fall des Todes des Privatklägers vorgesehen. Denn während nach § 433 StPO der Tod des Privatklägers die Einstellung des Verfahrens zur Folge hatte und nur bei verleumderischer Beleidigung den Eltern, den Kindern und dem Ehegatten des Privatklägers die Befugnis zur Fortsetzung der Klage binnen zwei Monaten nach dessen Tode gegeben war, sodaß — auch wenn die Privatklage begründet war — der Beschuldigte straffrei ausging und die Erben des Privatklägers die Kosten zu tragen hatten, bestimmt der Entwurf, daß im Falle des Todes des Privatklägers das Verfahren zunächst überhaupt nicht einzustellen ist, und daß der Ehegatte, die Verwandten gerader Linie sowie die Geschwister des Privatklägers das Verfahren durch eine bei dem Gericht binnen zwei Monaten abzugebende Erklärung fortsetzen können. Die gleiche Befugnis soll auch der Staatsanwaltschaft zustehen.

§ 20. **Verfahren gegen Jugendliche.**

Zu den bemerkenswertesten Vorschlägen des Entwurfs gehört die Sonderbehandlung, die er den Jugendlichen[1]) auf Grund ihrer physischen und psychischen Eigenart zuteil werden lassen will. Im geltenden Strafverfahren war diese Eigenart nur in geringem Maße berücksichtigt. Die Strafprozeßordnung beschränkte sich im wesentlichen darauf, für Angeschuldigte bis zum 16. Lebensjahr in Landgerichtssachen die Bestellung eines Verteidigers vorzuschreiben (§ 140 II Ziffer 1 StPO) und dem gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Beschuldigten die Befugnis einzuräumen, seinem Schutzbefohlenen Beistand zu leisten und Rechtsmittel für ihn einzulegen (§§ 149 II, 340 StPO). Die Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber Jugendlichen war in keiner Weise beschränkt, sodaß jede Person im Alter zwischen 12 und 18 Jahren, die mit dem Strafgesetz in Berührung kam, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden mußte, wenn sie bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hatte (§§ 56, 57 StGB).

Der Entwurf verfolgt nun mit seinen Bestimmungen das Ziel, die Bestrafung Jugendlicher auf die Fälle zu beschränken, in denen Erziehungs- oder Besserungsmaßregeln[2]) keinen Erfolg versprechen, und da, wo die Einleitung eines Strafverfahrens sich als unumgänglich erweist, das Verfahren so auszugestalten, wie es die Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen erfordert.

---

1) Als Jugendliche im Sinne des Entwurfs gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 364 E.StPO).

Gegen den Begriff des Jugendlichen im Entwurf: Aschrott Entw. S. 93; von Liszt. Mitt. S. 42.

2) Mahnung, Ueberweisung des Jugendlichen in die Zucht seines gesetzlichen Vertreters oder der Schulbehörde, Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung oder, falls diese schon besteht, Ueberweisung des Jugendlichen in die Zucht der zuständigen Erziehungsbehörde (§ 374 II, § 366 I E.StPO).

Zu diesem Zweck beseitigt der Entwurf ganz allgemein die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Anklage gegen einen Jugendlichen, wenn dessen Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse liegt (§ 365 I E. StPO).

Sieht nun die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage ab[3]), so hat sie die Akten der Vormundschaftsbehörde vorzulegen. Ist es bereits zu einer Einleitung des Verfahrens gekommen, so kann auch das Gericht, wenn es Erziehungs- und Besserungsmaßregeln für ausreichend hält, die Einstellung des Verfahrens beschließen und entweder die Sache der Vormundschaftsbehörde überweisen oder die Erziehungsmaßregeln, die es für angebracht hält, selbst anordnen[4]) (§ 374 E. StPO). Die Anordnung der Zwangserziehung behält der Entwurf jedoch auch in diesem Fall der Vormundschaftsbehörde vor, weil diese zur Vornahme der für eine solche Maßnahme unentbehrlichen eingehenden Ermittelungen über die persönlichen und Familienverhältnisse am geeignetsten sei.

Ist die Sache an die Vormundschaftsbehörde gelangt[5]), so hat diese über die der Sachlage entsprechenden Erziehungs- und Besserungsmaßregeln zu entscheiden (§ 366 I E. StPO). Sie kann sich aber auch die Auswahl unter den Maßregeln vorbehalten und zunächst für eine bestimmte Zeit den Jugendlichen der Aufsicht eines Fürsorgers unterstellen. Zu Fürsorgern sollen Personen, die auf dem Gebiete der Jugendfürsorge Erfahrungen besitzen, insbesondere Mitglieder von Fürsorgevereinen, bestellt werden (§ 366 II E. StPO).

Die Bewahrung der Jugendlichen vor den mit einem Strafverfahren verbundenen schädigenden Einflüssen versucht der Entwurf durch Bildung besonderer Jugendgerichte zu erreichen. Die Landesjustizverwaltungen erhalten das Recht[6]), für die Verhandlung der Strafsachen gegen Jugendliche bei den Amtsgerichten besondere Abteilungen zu bilden, zu denen durch ihre Erfahrung auf dem Gebiete der Jugenderziehung besonders qualifizierte Schöffen hinzugezogen werden sollen[7]). Die Zuständigkeit dieser Gerichte dehnt der Entwurf erheblich über die allgemeine Zuständigkeit der Amtsgerichte aus. Der Staatsanwalt erhält die Befugnis[8]), wegen aller zur Zuständigkeit der Strafkammern ge-

---

3) Weil erzieherische Maßnahmen als ausreichend erscheinen und eine Bestrafung demzufolge nicht im öffentlichen Interesse liegt.

4) Dagegen Rolffs S. 273.

5) Durch den Staatsanwalt oder durch das Gericht.

6) Für die obligatorische Einführung von Jugendgerichten: Aschrott Entw. S. 85 ff.; Kronecker, Mitt. S. 174; P. Liepmann S. 71 ff.; von Liszt, Mitt. S. 43 ff.; Mittermaier S. 22 ff.; Sieskind S. 482. Auch solcher bei den Landgerichten: Aschrott Entw. S. 86; von Hippel S. 65; P. Liepmann S. 72; von Liszt S. 43; Sieskind S. 482; Wach DJZ Sp. 13.

7) NovGVG. § 118, 30.

8) NovGVG. §. 23, 2 Abs. II.

hörenden Vergehen und Verbrechen sowie wegen der Verbrechen des Raubes, der Brandstiftung und der Eisenbahntransportgefährdung durch Anklageerhebung vor dem Amtsgericht dessen Zuständigkeit zu begründen[9]).

Bezüglich des Strafverfahrens bestimmt der Entwurf, daß der Jugendliche in allen Sachen entweder durch einen Verteidiger oder durch einen Beistand unterstützt wird (§ 369—371 E. StPO) und daß der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet bleibt (§§ 368 II, 372, 376 E. StPO). Ferner ordnet der Entwurf an, daß die Vollziehung der Untersuchungshaft unterbleiben soll, wenn ihr Zweck durch die Unterbringung des Jugendlichen in einer Erziehungsanstalt oder durch andere Maßnahmen, insbesondere mit Unterstützung eines Fürsorgevereins, erreicht werden kann (§ 368 I E. StPO). Ist die Untersuchungshaft nicht zu vermeiden, so sollen die Jugendlichen nicht in demselben Raum mit erwachsenen Gefangenen untergebracht werden (§ 368 III E. StPO). Eine Fernhaltung der Jugendlichen von erwachsenen Gefangenen soll auch in der Hauptverhandlung erfolgen (§ 373 StPO), und zwar durch Sonderung der Hauptverhandlungen gegen Jugendliche von den Verhandlungen gegen Erwachsene und durch Trennung zusammenhängender Sachen, bei denen Jugendliche und Erwachsene beteiligt sind, soweit dies ohne Nachteil für die Verhandlung und Entscheidung geschehen kann. Der Ausschluß der Oeffentlichkeit in der Hauptverhandlung gegen Jugendliche ist in das freie Ermessen des Gerichts gestellt, (§ 172 [1] I Nov. GVG).

Dritter Abschnitt.

Schicksale der Reform.

§ 21. Die Aenderungen des Entwurfs durch den Bundesrat.

Bei den Beratungen im Bundesrat erfuhren die Entwürfe keine wesentlichen Aenderungen. Den Wünschen, die auf eine möglichste Einfachheit und Klarheit der Sprache gerichtet waren[1]), wurde durch eine weitgehende Neufassung der Entwürfe Rechnung getragen[2]).

Sachlich blieb dagegen die ganze Reformvorlage in ihren Grundzügen unverändert[3]). Als die bedeutendsten Aenderungen sind hier hervorzuheben:

---

9) Vgl. § 6, 2.

1) Vgl. Deinhardt Z. d. Allg. D. Sprachvereins. 23. Jhg. Nr. 11.

2) Deinhardt Sp. 1175; von Hippel Entw. S. 2 ff.; Kohlrausch ZStW. 29, 669; von Lilienthal ZStW. S. 9; DJZ Sp. 473; vgl. auch Hümmer S. 134.
Im folgenden E. II genannt.

3) von Hippel a.a.O.; Kohlrausch a.a.O.; von Buchka DJZ 1909 Sp. 473.

1. Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte ist erweitert. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung, Begünstigung und Hehlerei gehören vor das Amtsgericht, wenn der Wert oder Schaden 300 M — nach dem I. Entwurf 150 M — nicht übersteigt;
2. Eine Erweiterung hat auch die Zuständigkeit der Jugendgerichte erfahren. Werden ihnen Verbrechen oder Vergehen Jugendlicher zur Aburteilung überwiesen, so soll es auf die Höhe der zu erwartenden Strafe nicht abkommen.
3. Zu Mitgliedern der Berufungssenate sollen ordentliche öffentliche Lehrer an einer deutschen Universität, auch wenn sie nicht als Richter ständig angestellt sind, bestimmt werden können. (§ 99 II Nov. GVG).
4. Zu dem Amte eines Schöffen bei den Jugendgerichten sollen auch die Volksschullehrer, die auch nach dem Entwurfe I vom Schöffendienst gänzlich ausgeschlossen blieben, berufen werden können[4]) (§ 118 [4] Nov. GVG).
5. In Sachen, die vor dem Amtsgericht ohne Schöffen zu verhandeln sind, soll nicht mehr das öffentliche Interesse für die Erhebung der öffentlichen Klage maßgebend sein, sondern die „Geringfügigkeit der Verfehlung" (§ 154 E. StPO). Ebenso soll auch, wenn der Verdächtige noch wegen einer anderen Sache eine Strafe zu verbüßen oder zu erwarten hat, nicht mehr das öffentliche Interesse über die Erhebung der öffentlichen Klage entscheiden, sondern von der Verfolgung dann abgesehen werden dürfen, wenn die neue Strafe neben der alten „nicht ins Gewicht fällt". Wird bei geringfügigen Verfehlungen die Verfolgung vom Verletzten beantragt, so darf sie allerdings nur deswegen abgelehnt werden, weil die tatsächlichen Unterlagen nicht ausreichen, und nach Erhebung der Anklage nur mit Zustimmung des Verletzten eingestellt werden.

   Auch im Verfahren gegen Jugendliche soll nicht mehr das „öffentliche Interesse" darüber bestimmen, ob der Staatsanwalt klagen oder die Sache an die Vormundschaftsbehörde abgeben soll. Die Erhebung der öffentlichen Klage soll vielmehr dann unterbleiben, wenn „Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind". Bei der Prüfung dieser Frage sollen namentlich die Beschaffenheit der Tat, sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen berücksichtigt werden. Ist die Tat von einem Jugendlichen begangen, kommt sie aber erst zur Kenntnis der Behörden, nachdem der Täter das jugendliche Alter überschritten hat, also keinen Erziehungs- und Besserungsmaßregeln mehr unterworfen werden kann, so soll von der Verfolgung abgesehen werden dürfen, wenn die Verfehlung geringfügig ist.

---

4) Zustimmend P. Liepmann S. 71; von Liszt, Mitt. S. 43.

Für die allgemeine Zulassung der Volksschullehrer zum Schöffendienst: von Hippel Entw. S. 11, Anm. 5; Kronecker, Mitt. S. 184; v. Lilienthal ZStW. S. 17; Sieskind S. 130; DAnwVer. Begr. S. 149.

6. Hat die Untersuchungshaft während einer Voruntersuchung zwei Monate gedauert, so soll sie, wenn ihr Fortbestehen angeordnet werden soll, nicht wie nach dem E. I. alle zwei Monate erneut beschlossen werden müssen; das Gericht hat vielmehr bei der Anordnung der Fortdauer der Haft eine Frist zu bestimmen, innerhalb der die Entscheidung von neuem einzuholen ist. Hat der Angeschuldigte keinen Verteidiger, so ist ihm ein solcher für das Verfahren über die Fortdauer der Haft zu bestellen (§ 127 E. II StPO).

7. Die Privatklage ist auch auf die Verletzung des Briefgeheimnisses und auf alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind, ausgedehnt. (§ 377 Ziff. 5 u. 8 E. II StPO).

8. „Schleunige Aburteilung" kann der Staatsanwalt noch am 3. Tage nach der Vorführung beantragen (§ 411 E. II StPO).

§ 22. Die erste Beratung der Entwürfe im Reichstag[1]).

Am 26. März 1909 wurden die Entwürfe in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung dem Reichstag mit einem Begleitschreiben des Reichskanzlers übermittelt[2]). Infolge des Schlusses der Session kamen sie jedoch nicht mehr zur Beratung und wurden am 23. November 1909 dem Reichstag unverändert wieder vorgelegt[3]).

Die erste Beratung im Plenum erfolgte am 13., 14. und 15. Januar 1910[4]). Die Aufnahme, die die Entwürfe fanden, war überaus freundlich und schien dem Gelingen der Reform günstig. Die Mehrheit des Reichstags[5]) erkannte an, daß der Entwurf in vielem Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht brachte und die geeignete Grundlage für die Reform des Strafprozesses abgeben könnte. Nur von Seiten der sozialdemokratischen Partei wurde die Vorlage als eine Verschlechterung des bestehenden Rechtszustandes und als gegen die arbeitende Klasse gerichtet, abgelehnt[6]).

Die Einführung der Berufung gegen Urteile der Strafkammern sowie die Hinzuziehung der Laien zu den Strafkammern erster Instanz wurde übereinstimmend gebilligt. Darüber hinaus sprach sich aber die

---

1) Vgl. Feisenberger Recht 1910 Sp. 160 ff.

2) RTVerh. 12. LegPer. I. Sess. Bd. 254 Nr. 1310.

3) RTVerh. 12. LegPer. II. Sess. Bd. 270 Nr. 7.

4) 15., 16., 17. Sitzung StenBer. Bd. 258 S. 506 ff.

5) Wagner (Sachsen, konservativ) S. 516; Heinze (nationalliberal) S. 522; Gröber (Zentr.) S. 525; Müller-Meiningen (Freis. Volksp.) S. 530; Bahrenhorst (Reichspartei) S. 537.

6) Abg. Stadthagen S. 556.

überwiegende Mehrheit des Reichstags[7][8]) auch für die Heranziehung der Laien zu den Berufungsgerichten aus, und ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, daß sie diese — trotz der Erklärungen des Staatssekretärs des Reichsjustizamts Dr. Lisco und des Preußischen Justizministers Dr. Beseler[9]) — als eine Bedingung für das Gelingen der Reform ansah. Die in der Begründung der Regierungsvorlage gegen die Heranziehung der Laien zu den Berufungsgerichten angeführten Gründe wurden nicht als stichhaltig angesehen. Man war vielmehr der Ansicht, daß die zweite Instanz nur die einfache Wiederholung der ersten Instanz darstelle und in der Mehrzahl der Fälle die Entscheidung der zweiten Instanz gesucht werde, nicht um eine Aenderung der rechtlichen Beurteilung herbeizuführen, sondern um die Beweisfrage noch einmal entscheiden zu lassen. Ohne die Beteiligung der Laien wäre auch in allen Sachen, in denen in erster Instanz der Amtsrichter allein entscheide, das Laienelement überhaupt ausgeschlossen.

Als das einzige Bedenken, das gegen die Hinzuziehung der Laien zu den Berufungsgerichten sprechen könnte, wurde vom Plenum vielmehr angesehen, ob man, im besonderen in den östlichen Teilen Preußens, die genügende Zahl von Schöffen werde finden können. Aber auch diese Frage wurde bejahend beantwortet und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Ueberweisung einer großen Zahl von bisher schöffengerichtlichen Straffällen an den allein urteilenden Amtsrichter eine bedeutende Entlastung für das Bedürfnis an Schöffen herbeiführen werde und durch die Gewährung von Tagegeldern eine große Anzahl von Personen als Schöffen herangezogen werden könnte, die bisher wegen der mit diesem Amte verbundenen Opfer nicht in der Lage gewesen seien, es zu übernehmen.

Als ein geeignetes Mittel, um dem Mangel an Schöffen abzuhelfen, wurde ferner auch die Hinzuziehung der Frauen zum Schöffenamte[10])

---

7) Wagner (Sachsen) S. 512; Heinze S. 518; Gröber S. 527; Müller (Meiningen) S. 530/31; von Dziembowski-Pomian S. 542; Stadthagen S. 551 Graef (Weimar) S. 560; Ablaß S. 563. Dr. Vahrenhorst S. 538 trat gleichfalls für die Heranziehung der Laien zu den Berufungsgerichten ein, wollte aber erst die Erfahrungen mit der Zuziehung der Laien zu den erstinstanzlichen Strafkammern abwarten.

8) Dafür auch die überwiegende Meinung in der Literatur: Aschrott Entw. S. 25; Generalref. S. 71/2; Mitt. S. 11 ff.; DJZ S. 234; Binding S. 15 ff.; Dohna Ref. S. 130 ff.; Fuhr S. 72 ff.; Hamm S. 83 ff.; Heimberger S. 25 ff.; Heinemann S. 14 ff; Honemann S. 114 ff.; Kisch S. 161; Kohler S. 289; Kronecker Mitt. S. 183; P. Liepmann S. 39 ff.; v. Lilienthal S. 29; v. Liszt Mitt. S. 33/4; Mittermaier S. 25; Oetker S. 268; Paucke S. 148 ff.; Rosenberg Beitr. S. 583; Sieskind S. 130 ff.; von Stockhausen S. 40 ff.; Wach DJZ Sp. 12; Recht Sp. 118; Wachenfeld S. 58/60.

Dagegen s. Anm. 2 zu § 7.

9) S. 508 und 522.

10) Müller-Meiningen S. 533; Stadthagen S. 548/9; Ablaß 563.

und die Vermehrung der von den Schöffen wahrzunehmenden Sitzungstage von 5 auf 10[11]) vorgeschlagen.

Auch gegen die Bildung der Berufungssenate bei den Landgerichten wurde Widerspruch erhoben[12]), da eine Berufung ohne Devolutiveffekt d. h. ohne daß sie in eine höhere Instanz ginge, bedenklich sei.

Ebenso wurde gegen die in der Regierungsvorlage vorgesehene Durchbrechung des Legalitätsprinzips starke Bedenken geltend gemacht[13]), indem hervorgehoben wurde, daß mit der im Entwurf getroffenen Regelung dem Staatsanwalt eine zu große Macht in die Hände gelegt und eine Aufgabe übertragen werde, die er in einer gerechten und von allen Seiten als gerecht anzuerkennenden Weise zu lösen kaum in der Lage sein werde.

Im übrigen betrafen die von verschiedener Seite des Reichstags aufgestellten Forderungen im wesentlichen:

Die Beseitigung der Staatsanwaltschaft überhaupt und ihre Ersetzung durch unabhängige Richter[14]), da die Unabhängigkeit der Organe der Rechtspflege eine Voraussetzung für eine gerechte Rechtsprechung sei.

Die Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechtes über den Gebrauch des geheimen Wahlrechts, da es sonst möglich sei, dieses im Wege einer Privatklage wegen Beleidigung illusorisch zu machen[15]).

Die Beseitigung der Vorschrift des § 232 II und III E. StPO, die jede Beschränkung der Beweisführung des Angeklagten ermögliche.

Die Einführung der bedingten Verurteilung anstelle der bedingten Begnadigung[16]), da die Abhängigmachung der Rechtsprechung von der Verwaltung auf die Dauer geeignet erscheine, die Autorität der Gerichte zu untergraben.

§ 23. Die Beratung der Entwürfe in der Reichstagskommission.[1])

Die Beratungen der Regierungsvorlage im Plenum endeten mit ihrer Ueberweisung an eine Kommission von 28 Mitgliedern. Diese konstituierte sich am 17. Januar 1910[2]), begann aber die Beratungen der Ent-

---

11) So auch Aschrott DJZ Sp. 238; Wach DJZ Sp. 13.
12) Heinze S. 519; Müller-Meiningen S. 531; Graef (Weimar) S. 561.
13) Wagner (Sachsen); Gröber S. 528; Müller-Meiningen S. 533.
14) Stadthagen S. 548.
15) Müller-Meiningen S. 536.
16) Müller-Meiningen S. 536/7; Vahrenhorst S. 541.
1) Vgl. Bericht Bd. 277/8 S. 3108 ff., Wellstein Sp. 1294, 3108 ff.
2) Zum Vorsitzenden wurde der Abg. Wellstein, zu seinem Stellvertreter der Abg. Giese gewählt. Zu Berichterstattern wurde ernannt für das GVG und das erste Buch der StPO der Abg. Heinze; für das zweite Buch der StPO der Abg. Mayer-Kaufbeuren; für das dritte Buch der StPO der Abg. Wagner-Sachsen, für das vierte und fünfte Buch der StPO und das EG Abg. Graef-Weimar.

würfe erst am 3. März[3]), nachdem sie den ihr ebenfalls überwiesenen Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen des Strafgesetzbuches[4]) erledigt hatte[5]). Sie nahm zwei Lesungen vor, auf deren erste 64 Sitzungen entfielen, während die zweite 20 Sitzungen in Anspruch nahm.

Bei der Behandlung der Regierungsvorlage beschränkte sich die Kommission nicht auf die Erörterung derjenigen Aenderungen und Ergänzungen des GVG und der StPO, die zur Neuordnung der Strafgerichte erforderlich waren oder mit der Reform der Strafgerichte und des Strafprozesses in unmittelbarem Zusammenhang standen, sondern zog auch Fragen von grundsätzlicher Bedeutung herein, die mit den eigentlichen Zielen der Vorlage in keiner oder nur loser Verbindung standen[6]).

Die von ihr vorgeschlagenen Aenderungen sind jedoch nicht wesentlich und betreffen nur Einzelheiten[7]).

So schloß sich die Kommission auch in der Frage der Gerichtsorganisation in zweiter Lesung in der Hauptsache der Regierungsvorlage an.

Die Zuständigkeit des Einzelrichters schränkt die Kommission, nachdem sie diesen in erster Lesung gänzlich beseitigt hatte, erheblich ein. Sie tritt grundsätzlich für die Zuziehung von Schöffen ein, da es sich bei vielen Uebertretungen um Straftaten politischer Natur oder um die Verletzung sozialpolitischer Schutzvorschriften handele, an deren Ahndung das Volk ein so großes Interesse habe, daß ihm bei der Aburteilung dieser Sachen die Mitwirkung nicht versagt werden dürfe. Lediglich bei den Uebertretungen des § 361 Ziff. 3—8 StGB[8]) erkennt die Kommission ein solches Interesse nicht als gegeben an, da hier politische Gesichtspunkte nicht in Betracht kämen, und sieht hier deshalb von der Zuziehung der Schöffen ab[9]). Die Bedenken, daß die Bevölkerung durch den Schöffendienst nicht allzusehr belastet werden dürfe und geeignete Leute in der für den Schöffendienst benötigten Anzahl nicht vorhanden seien, sieht die Kommission nicht als begründet an.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der amtsgerichtlichen Schöffengerichte befürwortet die Kommission eine Erweiterung des Kreises der überweisungsfähigen Straftaten, indem sie nicht nur die Vergehen, sondern auch — unbeschadet der schwur- und reichsgerichtlichen Zuständigkeit — die Verbrechen überweisungsfähig macht (§ 23 ² II Nov. GVG).

---

3) In ihrer 13. Sitzung.

4) RTVerh. 2. LegPer. 2. Sess. Bd. 270 Nr. 6.

5) Das nutzlose Verbringen der ersten Arbeitsmonate mit dieser Vorlage wurde als ausschlaggebend für das spätere Scheitern der Reform angesehen. Müller-Meiningen DJZ 1911 Sp. 1529.

6) So mit der Stellung des Richters im allgemeinen und mit den Bestimmungen des GVG über die Zulassung der Referendare zum Vorbereitungsdienst.

7) So auch Wach in Recht 1911 Sp. 115.

8) Landstreichen, Betteln u. ähnl.

9) Betrifft eine Sache zugleich Uebertretungen anderer Art oder Vergehen, so sollen für die ganze Verhandlung Schöffen hinzugezogen werden. Bericht S. 3115.

Ein Gegenstand lebhafter Erörterungen war die Frage der Ausgestaltung der Strafkammern und Berufungsgerichte. Die Beseitigung der erstinstanzlichen Strafkammern und eine Aufteilung der erstinstanzlichen Strafrechtspflege zwischen den Amtsgerichten und den Schwurgerichten wurde von mancher Seite[10]) als wünschenswert erachtet, aber als zur Zeit undurchführbar zurückgestellt[11]).

Uebereinstimmung herrschte allgemein in der Frage der Zuziehung der Laien zur erstinstanzlichen Strafkammer. Die Kommission schloß sich darin dem Entwurfe an, daß diese eine erhöhte Garantie für die Güte des Richterspruchs gebe und das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Strafrechtspflege erhöhe. Ebenso wurde auch — von einem Antrag abgesehen, der die Besetzung der Strafkammern mit einem Richter und zwei Schöffen forderte[12])[13]) — die Fünfzahl von Richtern und Schöffen als richtig empfunden und zwar mit Rücksicht auf die Gewöhnung der Bevölkerung und den Schutz, den die für die Bejahung der Schuldfrage erforderliche Zweidrittelmehrheit bei einem Fünfmännerkollegium für den Angeklagten biete. Bei einer Besetzung der Strafkammern mit einem Richter und zwei Schöffen würde auch — so glaubte man[14]) — der Unterschied zwischen den Strafkammern erster Instanz und den Amtsgerichten nahezu ganz verwischt werden, da er lediglich darin bestehen würde, daß bei den Strafkammern ein Landgerichtsdirektor, bei den Amtsgerichten ein Amtsrichter den Vorsitz führte, eine Unterscheidung, für die die Bevölkerung kein Verständnis haben würde.

Der Streit drehte sich hier vielmehr nur um die Frage, wie die Strafkammern erster Instanz bei einer Fünfzahl von Richtern und Schöffen zu besetzen seien. Es wurde vorgeschlagen, die Strafkammern mit einem Richter und vier Schöffen zu besetzen[15]). Dieser Antrag wurde damit begründet, daß bei einer Besetzung der Strafkammern mit zwei Berufsrichtern die Schöffen, wenn die Richter in Rechtsfragen verschiedener Meinung seien, führerlos und ungeeignet wären, eine Ent-

10) S. Begr. zu Antrag 1 S. 3121; so auch: Aschrott Entw. S. 25 ff.; DJZ Sp. 235; Binding S. 20; Dohna Mitt. S. 194; Heimberger S. 27 ff.; v. Liszt Mitt. S. 219; Rosenberg Beitr. S. 578 ff.; Résumé der IKV Mitt. S. 302; dagegen: Kronecker Mitt. S. 175 ff.; P. Liepmann S. 44. von Hippel, Entw. S. 24, schlägt vor, die Strafkammern an das Amtsgericht am Sitze des Landgerichts zu verlegen.

11) S. Antrag 1 a.a.O.

12) Antrag 1.

13) Für eine Besetzung mit 2 Richtern und 2 Laien Sieskind S. 131; gegen ihn Kronecker Mitt. S. 178.

14) S. Erklärung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts Dr. Lisko S. 3124.

15) Anträge 2. und 11. S. 3120, 3122, 3126. Ebenso von Lilienthal ZStW. S. 14 ff.; von Stockhausen S. 20 ff.; VerAnwVer. Begr. S. 1; DAnwVer. S. 146; BerlRichtVer. Sp. 194.

scheidung zu treffen[16])[17]). Andererseits werde auch durch die vorgeschlagene Regelung an dem für den Angeklagten günstigen Fünfmännerkollegium festgehalten. Zu berücksichtigen sei weiterhin, daß bei einer Besetzung mit einem Richter und vier Schöffen die Strafkammern auch gleichzeitig die Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte mit erledigen könnten und man damit erreiche, daß über Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile Schöffengerichte und Fünfmännerkollegien entschieden.

Gegen diesen Vorschlag wurde von Seiten des Reichsjustizamts und der Regierung geltend gemacht, daß bei einer Besetzung der Strafkammern mit vier Schöffen das rechtsgelehrte Element zu sehr zurücktrete und der Aufwand an Laienkräften erheblich gesteigert werde[18]). Vor die Strafkammern erster Instanz käme auch eine Fülle der schwierigsten Rechtsfragen, für deren erschöpfende Würdigung die Teilnahme eines einzigen rechtsgelehrten Richters nicht die nötige Gewähr biete.

Dagegen sei durch die Mitwirkung von zwei gelehrten Richtern gesichert, daß die verschiedenen Rechtsansichten, die bei der Beurteilung eines Falles in Betracht kämen und die Folgerungen, die sich aus der Annahme der einen oder der anderen Ansicht ergäben, den Schöffen in aller Klarheit vor Augen geführt würden. Die Schöffen könnten sich dann, ohne den Feinheiten der juristischen Konstruktion allzusehr nachzugehen, für die Rechtsauffassung entscheiden, die zu einem, ihrem natürlichen Empfinden entsprechenden Ergebnisse führe. Zu den Richtern dürfe man das volle Vertrauen haben, daß sie auch Meinungsverschiedenheiten untereinander in geeigneter Form zum Austrage bringen und alles vermeiden würden, was die Schöffen verwirren und ihnen die Bildung eines eigenen Urteils erschweren könnte.

Die Kommission folgte diesen Ausführungen und beschloß, die Besetzung der Strafkammern mit 2 Richtern und 3 Schöffen, entsprechend der Regierungsvorlage, dem Plenum vorzuschlagen[19]).

Mit der Erörterung über die Besetzung der Strafkammern erster Instanz verknüpfte die Kommission die Frage der Besetzung der Berufungsgerichte.

---

16) Diese Begründung wurde auch dem Antrag 1 (vgl. Anm. 12) gegeben. S. 98) gegeben.

17) So auch Aschrott Entw. S. 14; DIZ Sp. 233.

18) So auch Aschrott Entw. S. 15.

19) Ebenso: Heimberger S. 13; von Hippel Ent. S. 20 ff.; Kohler S. 288; Kronecker Mitt. S. 178 ff.; Wach Recht Sp. 117.

Für eine Besetzung der Strafkammern mit drei Richtern und zwei Schöffen: Aschrott Entw. S. 15 ff.; Harburger S. 204 ff.

Dagegen von Hippel S. 20 ff.; Kisch S. 157; Sieskind S. 131; v. Stockhausen S. 19.

In der ersten Lesung entschied sich die Kommission gegen die Vorlage, auch hier für die Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung[20]). Sie ging hierbei im wesentlichen von denselben Erwägungen aus, die schon bei der ersten Beratung im Reichstagsplenum die Mehrheit dazu bewogen hatten, die Hinzuziehung der Laien zu den Berufungsgerichten zu fordern: Es bedeute einen Widerspruch, Laien für die erste Instanz hinzuzuziehen, für die zweite Instanz aber auszuschließen. Damit werde das höhere Gericht weniger geeignet besetzt als das untergeordnete Gericht. Denn sei für die Beurteilung des Prozeßstoffes in der ersten Instanz die Anwesenheit der Schöffen wertvoll, so sei sie dies auch für die zweite. Anderenfalls könne man nicht von einer einheitlichen, organischen, systematischen und vernünftigen Regelung der Laienfrage sprechen. Der Entwurf der Strafprozeßordnung gestalte auch die Berufung als novum iudicium aus. Sollte das Berufungsurteil seinen Zweck erfüllen, so müßte der Berufungsrichter sich unabhängig vom ersten Urteil in den Stoff versenken. Es gelte mehr, ein neues Urteil zu finden, als ein altes nachzuprüfen. Schließe man mit dem Entwurf Laien von der Berufungsinstanz aus, so ändere man im Grunde nicht viel am geltenden Zustande. Man schiebe nur unter die bestehende Strafkammer ein Schöffengericht, überlasse es aber der Staatsanwaltschaft, jederzeit mittels der Berufung an die Strafkammer zu gehen.

Für die Berufungsgerichte sah die Kommission eine Besetzung mit 3 Richtern und 2 Schöffen vor[21]). Sie sollten bei den Landgerichten gebildet werden und — nach dem Vorschlage der Regierungsvorlage —, soweit sie über die Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte entscheiden sollten, die Bezeichnung „Berufungskammer" und als Gerichte für die Berufung gegen die Urteile der erstinstanzlichen Strafkammern die Bezeichnung „Berufungssenate" erhalten.

In der zweiten Lesung stellte die Kommission jedoch die Regierungsvorlage wieder her. Der Grund für das Umschwenken der Kommission waren weniger die von verschiedenen Seiten gegen die Zuziehung der Laien zu den Berufungsgerichten geäußerten Bedenken, die sich im wesentlichen mit denen vom Entwurf angeführten Gründen deckten, als

---

20) Vgl. Anm. 8 zu § 22.

21) Zustimmend Aschrott DJZ S. 237 ff.; Mitt. S. 20 ff., 216.

Im übrigen gehen die Vorschläge in der Literatur zu dieser Frage auseinander. Für die Besetzung der Berufungsstrafkammern mit einem Richter und vier Schöffen: v. Liszt Mitt. S. 221; v. Stockhausen S. 340; BerlAnwVer. Begr. S. 2; DAnwVer.

Mit 2 Richtern und 3 Schöffen: Heimberger S. 27; P. Liepmann S. 42; Kronecker Mitt. S. 187 (mit Ausnahme der Uebertretungssachen, bei denen die Entscheidung über die Berufung einem Richter und 2 Schöffen übertragen werden soll). Für die Besetzung der Berufungssenate: mit 3 Richtern und 4 Schöffen: Heimberger S. 27; P. Liepmann S. 42; v. Stockhausen S. 43. Mit 2 Richtern und 5 Schöffen: BerlAnwVer. Begr. S. 2; DAnwVer. Begr. S. 146. — Für die Mitwirkung v. 6 Schöffen v. Lilienthal S. 30.

namentlich die Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Lisco und des Preußischen Justizministers Dr. Beseler in der Kommission, daß eine Aenderung der Vorlage in der Frage der Zuziehung der Laien zu den Berufungsgerichten für die Mehrzahl der verbündeten Regierungen unannehmbar sei und das Zustandekommen der Reform ernstlich gefährden würde[22]).

Die übrigen Vorschläge des Entwurfs auf dem Gebiete des Gerichtsverfassungsgesetzes wurden von der Kommission mit sachlich wenig erheblichen oder sogar nur redaktionellen Aenderungen angenommen.

Einen Ausschluß der Oeffentlichkeit in Beleidigungsprozessen will die Kommission nicht mehr allein auf Antrag eines Prozeßbeteiligten zulassen und in das freie Ermessen des Gerichts stellen, sondern davon abhängig machen, daß der Ausschließung der Oeffentlichkeit kein öffentliches Interesse entgegensteht. Ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Oeffentlichkeit des Verfahrens sieht die Kommission dann nicht als vorhanden an, wenn anzunehmen ist, daß die Verhandlung sich auf persönliche, häusliche oder Familienangelegenheiten erstrecken wird, deren Erörterung im öffentlichen Verfahren eine durch den Zweck des Strafverfahrens nicht gebotene Härte bedeuten würde.

Auf dem Gebiete der Strafprozeßordnung schloß sich die Kommission in der Frage der Durchbrechung des Legalitätsprinzips im wesentlichen der Vorlage an. Gegen die Durchbrechung des Legalitätsprinzips wurde zwar von verschiedener Seite Stellung genommen, die Undurchführbarkeit dieses Grundsatzes in seiner starren Form jedoch allgemein anerkannt. Es wurde aber geltend gemacht, daß die Lösung dieser Frage nur im materiellen Recht erfolgen könne[23]). Der Vorentwurf des Reichsstrafgesetzbuches enthalte daher auch bereits eine Bestimmung, daß in besonders leichten Fällen auf Straffreiheit erkannt werden könne.

Die Bedenken, die im einzelnen gegen die Durchbrechung des Legalitätsprinzips vorgebracht wurden, waren, daß diese zu Mißtrauen gegen die Strafrechtspflege führen und die Anklagebehörde in den Ruf der Parteilichkeit bringen könne. Durch die Aufhebung des Anklagezwanges würden die Befugnisse der Staatsanwaltschaft ins Unermeßliche gesteigert, wie man sie nicht einmal in der absolutistischen Zeit der Verwaltung eingeräumt habe. Werde der Staatsanwaltschaft freie Hand gegeben, so bestehe die Gefahr, daß sie sich in ihren Entschließungen durch soziale und politische Rücksichten leiten lassen werde. Die Beseitigung des Anklagezwanges bei Uebertretungen lasse insbesondere befürchten, daß es zu unerfreulichen Reibungen zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörden kommen werde, da diese bei Uebertretungen der von ihnen erlassenen Verordnungen in vielen Fällen eine Bestrafung wünschen würden, in denen die Staatsanwaltschaft eine solche nicht für geboten erachten werde.

22) S. 3127.
23) So auch Birkmeyer S. 1051; Höpfner GoltdA. 58. 278 ff.

Diesen Bedenken gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß es sich bei der Vorlage im wesentlichen nur um die Legalisierung eines schon bestehenden Zustandes handele und es auch den Wünschen der Bevölkerung entspreche, nicht jede geringfügige Polizeiübertretung gleich zu einer Bestrafung führen zu lassen.

Diesen Ausführungen folgte die Kommission.

Sie beschränkt zwar die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Anklage absehen kann, auf die Uebertretungen, erweitert aber andererseits erheblich den Personenkreis, der das Recht hat, durch Strafantrag die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Anklage zu zwingen. Denn während nach der Vorlage dieses Recht nur dem Verletzten zustehen sollte, soll es nunmehr jeder erhalten, der ein berechtigtes Interesse an der Verfolgung hat. Die Staatsanwaltschaft an die Zustimmung des Gerichts zu binden, wenn sie von der Erhebung der absehen will, lehnt die Kommission in zweiter Lesung ab, nachdem sie in erster Lesung die Zustimmmung des Gerichts gefordert hatte. Sie geht hierbei von der Erwägung aus, daß ein Richter, der eine von der Anklagebhörde für unnötig gehaltene Strafverfolgung anordne, dadurch der Strafbarkeitswürdigung im Urteil vorgreife nud nicht mehr als unbefangen erscheine. Zur Voraussetzung dafür, daß die Verfolgung unterbleiben dürfe, bestimmt die Kommission, daß die Verfolgung subjektiv und objektiv geringfügig sein müsse. Auf das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung will sie es, wie E. II, nicht mehr abstellen, da dieser Begriff zu unbestimmt sei.

Auch auf dem Gebiete des Vorverfahrens und der Untersuchungshaft sind die von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen der Regierungsvorlage nicht von erheblicher Bedeutung.

Die Staatsanwaltschaft erhält die Anweisung, bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens die Ermittelungen selbst vorzunehmen (§ 162 II), da man mit den Ermittelungen der Polizeiorgane schlechte Erfahrungen gemacht habe und es sowohl im Interesse des Verdächtigen als auch der Strafverfolgung liege, daß der über die Erhebung der Anklage entscheidende Staatsanwalt seine Entscheidung möglichst auf Grund eigener Ermittelung treffe. Eine Person, die der Richter als Zeugen oder Sachverständigen nicht vernehmen darf, sollen auch die Staatsanwaltschaft und die Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes nicht vernehmen dürfen, und ihnen gegenüber soll die Auskunft aus demselben Grunde verweigert werden können, wie das Zeugnis oder Gutachten gegenüber dem Richter.

Auf dieses Recht ist der Berechtigte hinzuweisen (§ 164 a).

Von Bedeutung für den Verdächtigen ist die Vorschrift, die die Kommission als Abs. II zu § 163 der Vorlage aufnimmt. Lehnt die Staatsanwaltschaft Beweisanträge des Verdächtigen ab, so soll sie nämlich verpflichtet sein, den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

Da aber die Staatsanwaltschaft nicht immer ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes die eigentlichen Gründe der Ablehnung aufdecken könne, so soll sie die Bescheidung des Verdächtigen nicht bei jedem einzelnen Antrag, den sie nicht stattgibt, sondern erst nach Abschluß der gesamten Ermittlungen vor Erhebung der Klage vorzunehmen haben.

Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, so hat sie auch diejenigen Personen zu benachrichtigen, die als Verdächtige von ihr vernommen worden sind oder gegen die eine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattgefunden hat (§ 176 I).

Die in erster Lesung beschlossene Ausdehnung der Voruntersuchung[24]) auf alle zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Straftaten, die nicht lediglich wegen Rückfalls Verbrechen sind (§ 182 I 2 E. StPO), beseitigte die Kommission in zweiter Lesung, indem sie davon ausging, daß es von den Umständen des einzelnen Falles abhänge, ob eine Voruntersuchung stattzufinden habe, und bei einer großen Zahl von Verbrechen der Tatbestand so einfach liege, daß die Voruntersuchung nicht nötig sei.

Einen Antrag, die Haft wegen Verdunkelungsgefahr abzuschaffen[25]), wurde abgelehnt[26]), und auch im übrigen die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft unverändert gelassen. Eine Aenderung der Vorlage wurde nur insoweit beschlossen, als wegen der auch durch Privatklage verfolgbaren Straftaten ein Haftbefehl nur nach Stellung des Antrags erlassen werden darf (§ 113).

In dem Einwendungsverfahren, das der Entwurf gegen die Anordnung des Haftbefehls vorsieht, räumt die Kommission allen Beschuldigten das Recht ein, die Anberaumung einer besonderen Verhandlung zur Entscheidung über ihre Einwendungen zu verlangen, und nicht mehr lediglich denjenigen, deren erste Vernehmung nicht durch einen zur Sache berufenen Richter bewirkt wurde. Das Recht auf Anberaumung einer besonderen Verhandlung soll dem Beschuldigten auch dann zustehen, wenn der Richter den Haftbefehl in unmittelbarem Anschluß an die Vernehmung des Beschuldigten erläßt (§ 116 III)[27]).

---

24) Für die Ausdehnung der Voruntersuchung in allen Haftsachen und in amts- und landgerichtlichen Sachen, soweit zur Aufklärung der Sache erforderlich: Henschel GS 74, 66; 75, 159.

25) So auch Aschrott E.S. 76; Mitt. 25; Heinemann S. 20 ff.; v. Lilienthal Z. S. 747; DAnwVer. Begr. S. 165.

26) Ebenso: Feisenberger Ref. S. 13; Mitt. S. 68 ff.; Harburger Mitt. S. 89; Hegler ZStW. 33, 706; Henschel Ref. S. 44, 57; Rosenberg Beitr. S. 706; BerlAnwVer. Begr. S. 3.

27) An Stelle des Einwendungsverfahrens verlangen eine mündliche, kontradiktorische Verhandlung über die Haftfrage mit Beweiserhebung: Aschrott Entw. S. 80 ff.; Mitt. S. 12 ff.; 25 ff.; Feisenberger Ref. S. 17; Hegler ZStW. 33, 707; P. Liepmann S. 53 ff.; v. Lilienthal ZStW. S. 747 ff.; Mittermaier S. 20 ff. Résumé der IKV Mitt; 16, 302; Berl.AnwVer. Begr. S. 3, 13.

Auch die in erster Lesung beschlossene Ausdehnung des Zwischenverfahrens auf amtsgerichtliche Sachen (§ 195 a), machte die Kommission in zweiter Lesung rückgängig. Sie erkannte an, daß auch in Amtsgerichtssachen eine möglichst baldige Mitteilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten für diesen wertvoll sein könne und ihm in wichtigeren Sachen Gelegenheit gegeben werden müsse, mit Einwendungen hervorzutreten, durch die er die Hauptverhandlung abwenden könnte, war aber der Ansicht, daß bei den amtsgerichtlichen Sachen das Interesse an der raschen Erledigung des Straffalles vorgehe, zumal da die Rechte des Angeklagten im Vorverfahren erheblich erweitert worden seien.

Die Außerverfolgungsetzung eines Angeklagten nach Eröffnung des Hauptverfahrens macht die Kommission nicht mehr von einem Antrag der Staatsanwaltschaft abhängig, sondern überläßt die Entscheidung allein dem Gericht nach Anhörung des Prozeßbeteiligten und des Verteidigers und gewährt der Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht (§ 208 I).

Bei den Bestimmungen über die Hauptverhandlung schränkt die Kommission die im Entwurfe vorgesehene Ausdehnung des Kontumazialverfahrens wieder auf den Stand der geltenden Strafprozeßordnung ein[28]), indem sie es nur für die Fälle zulässig erklärt, bei denen die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander bedroht ist (§ 225). Das Kontumazialverfahren auch bei Verbrechen zuzulassen, wenn anzunehmen sei, daß auf keine schwerere Strafe als 6 Wochen Gefängnis zu erkennen sein werde, lehnt die Kommission als zu weitgehend ab, da es sonst möglich wäre, einen Angeklagten im Abwesenheit zum Verbrecher zu stempeln.

In der Frage des Umfanges der Beweisaufnahme dehnt die Kommission das freie Beweisrecht des Angeklagten aus, indem sie über den geltenden § 244 der StPO hinaus einen Beweiserhebungszwang für herbeigeschaffte Beweismittel anordnet (§ 232 III)[29]). Die nach geltendem Recht für Privatklagesachen und Uebertretungen bestehende Ausnahme bleibt jedoch aufrechterhalten (§ 232 IV). Im übrigen werden die gegen den § 232 II der Vorlage gestellten Anträge abgelehnt, da es sich bei dieser Bestimmung nur um die Legalisierung des bestehenden Rechtszustandes handele, wie er sich durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts herausgebildet habe.

Auf dem Gebiete des Zeugnisrechts kommt die Kommission zunächst einer bei der ersten Beratung der Regierungsvorlage aufgestellten Forderung nach, in dem sie bestimmt, daß kein Zeuge über Tatsachen gefragt werden darf, die darauf schließen lassen, für wen er bei einer auf Gesetz beruhenden geheimen Wahl gestimmt hat (§ 45 a). Eine weitere Ein-

28) Dafür auch: Binding S. 48 ff. DAnwVer. Begr. S. 181.
29) Zustimmend v. Lilienthal ZStW. 554, 563; Mitt. 121 ff.

engung erfährt die Zeugnispflicht dadurch, daß den Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften das Recht eingeräumt wird, über Personen, von denen sie bei Ausübung ihres Berufes Mitteilung erhalten haben oder denen sie bei Ausübung ihres Berufs Mitteilung gemacht haben, sowie über solche mitgeteilten Tatsachen die Auskunft zu verweigern (§ 47 a), es sei denn, daß die Mitteilung den Tatbestand eines Verbrechens begründet oder ein Verbrechen zum Gegenstand hat[30])[31]).

Verweigert eine einem öffentlichen Beamten nächst vorgesetzte Behörde diesem die Genehmigung zur Aussage, auf die sich die amtliche Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, so soll das Gericht, wenn es die Vernehmung zur Ermittelung der Wahrheit für geboten erachtet, die Entscheidung der obersten Behörde einzuholen haben (§ 46). Die Genehmigung soll nur dann verweigert werden dürfen, wenn die Vernehmung die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates oder die ordnungsmäßige Erfüllung der Aufgaben der Organe des Reichs oder eines Bundesstaates gefährden würde.

Bei den Vorschriften über die Berufung ändert die Kommission die in den §§ 316, II, 317, 318, 320, 322 und 327 des Entwurfs für die Einlegung der Berufung zwingend vorgeschriebenen Bestimmungen zu bloßen Sollvorschriften ab[32]). Es sei zu befürchten, daß ein unerfahrener Angeklagter aus Unkenntnis der in dem Entwurf vorgeschriebenen Form und Zeit der Anbringung sein Anfechtungsrecht verliere, oder in Befolgung der Vorschriften des § 317 des Entwurfs seine Berufung zu seinem Nachteil beschränke, weil er die Rechtsfolgen seiner Angaben nicht übersehen könne.

Im übrigen wird folgendes bestimmt: Wird, obwohl auf die Einlegung der Berufung verzichtet worden war, Berufung eingelegt, so kann das Untergericht durch Beschluß die Berufung als unzulässig verwerfen (§ 320 I). Hat das Gericht erster Instanz zu Unrecht auf Einstellung des Verfahrens erkannt, so hat das Berufungsgericht das Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen (§ 329 III). Wenn nämlich das Untergericht auf Einstellung erkenne, so fehle es an einer sachlichen Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts über die Tat- und Schuldfrage. Stelle sich nun in der Berufungsverhandlung heraus, daß die Einstellung zu Unrecht erfolgt sei, so müsse man, um dem Angeklagten zwei Instanzen zu erhalten, die Sache an das erste Gericht verweisen.

Unter den Aenderungen der Vorschriften über die Rechtsmittel ist ferner die Ersetzung des Ausdrucks „Revision“ durch das Wort „Rechtsrüge“ zu erwähnen.

---

30) Dagegen von Posadowsky-Wehner Sp. 1299.

31) Beschlagnahmen und Durchsuchungen in den Diensträumen einer gesetzgebenden Versammlung dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Versammlung oder seines Stellvertreters und in Anwesenheit des mit der Beaufsichtigung der Räume beauftragten Beamten vorgenommen werden (§ 106a).

32) Ebenso BerlAnwVer. Begr. S. 18; DAnwVer. Begr. S. 189.

Der im Entwurf vorgesehenen Ausgestaltung des schleunigen Verfahrens (IV. Buch 3. Abschn.) stimmt die Kommission zu. Sie überträgt aber die Aburteilung der dem schleunigen Verfahren unterliegenden Straftaten dem Schöffengericht und will von einer Zuziehung der Schöffen nur dann absehen, wenn eine Sitzung des Schöffengerichts sich nicht innerhalb der vorgesehenen kurzen Frist ermöglichen lasse. Könne nämlich die Hauptverhandlung auf die Tagesordnung einer Schöffensitzung gesetzt werden, so fehle es an dem von dem Entwurf geltend gemachten Grunde, den Amtsrichter allein entscheiden zu lassen. Die Entscheidung des Gerichts über die Zuziehung der Schöffen soll nicht der Anfechtung unterliegen (§ 412 II 2).

Das Privatklageverfahren schränkt die Kommission ein[33]), indem sie die Vergehen der Körperverletzung nur noch insoweit dem Privatklageverfahren zugänglich machen will, als ihre Verfolgung auf Antrag eintritt (§§ 223, 230 StGB). Bei diesen Sachen, die nunmehr der Verfolgung im Wege der Privatklage entzogen werden — der Körperverletzung unter Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht —, liege auch meist eine Gefährdung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs vor, deren Ahndung im öffentlichen Interesse liege. Die Fälle der sog. gefährlichen Körperverletzung beläßt die Kommission dagegen bei den Privatklagesachen, da es sich — wie sich aus der Rechtsprechung der Gerichte ergebe — bei der Mehrzahl dieser Straftaten, nur um geringfügige Verfehlungen handele und von allen Fällen schwererer Art die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Kenntnis erhalten und öffentliche Klage erheben könne.

Für das Verfahren vor der Hauptverhandlung schlägt die Kommission die Abhaltung eines Vortermins vor, zu welchem der Amtsrichter das persönliche Erscheinen des Privatklägers und des Beschuldigten anordnen und in der er sich über die Eröffnung des Hauptverfahrens schlüssig werden kann (§ 388 a). Ein Zwang zum Erscheinen soll jedoch nicht stattfinden (Abs. I S. 2). In dem Verfahren gegen Jugendliche schließt sich die Kommission im wesentlichen den Vorschlägen des Entwurfs an. Eine von ihr in erster Lesung gemachte Unterscheidung zwischen Jugendlichen unter und über 16 Jahren wird in zweiter Lesung durch Streichung des in erster Lesung angenommenen § 375 a wieder beseitigt.

Ueber die Frage, ob öffentliche Klage gegen den Jugendlichen erhoben werden soll, soll die Staatsanwaltschaft entscheiden, und zwar auch dann, wenn die Sache zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört (§ 375 b Abs. I). Bei Verbrechen und Vergehen soll jedoch vor der Entschließung der Staatsanwaltschaft die Vormundsschaftsbehörde gehört werden. Ist gegen den Jugendlichen Klage erhoben, so kann das Gericht das Verfahren einstellen. Geschieht das vor der Hauptverhandlung, so ist die Staats-

---

33) Gegen die zu starke Ausdehnung der Privatklage im Entwurf Binding S. 41 ff.; besonders gegen die Zulassung der gefährlichen Körperverletzung (§ 223a StGB); v. Birkmeyer Sp. 1056 ff.

anwaltschaft vorher zu hören. Eine Anfechtung des Beschlusses ist nicht möglich.

Den Erlaß eines Strafbefehls schließt die Kommission gegen Jugendliche aus[34]), da ein summarisches, schriftliches Verfahren es dem Richter unmöglich mache, nachzuprüfen, ob der Bestrafung Besserungs- oder Erziehungsmaßregeln vorzuziehen seien und ob der Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlungsweise erforderliche Einsicht besessen habe. An der Zulassung von Strafverfügungen und Strafbescheiden hält die Kommission dagegen fest, mit Rücksicht darauf, daß hier ausschließlich geringfügige Verfehlungen, meist bloße Polizeiwidrigkeiten, in Betracht kämen.

Die von Mitgliedern der Kommission beantragte Einführung der bedingten Verurteilung in dem Verfahren gegen Jugendliche lehnt die Kommission mit Rücksicht auf die bereits vorhandene bedingte Begnadigung ab, durch die der von der bedingten Verurteilung erhoffte Zweck zum größten Teil erreicht würde.

§ 24. Beginn und Abbruch der zweiten Beratung im Reichstagsplenum.

Am 18. Januar 1911 erstattete die Kommission dem Reichstag Bericht[1]). Mit der zweiten Lesung der Vorlage wurde am 6. Februar begonnen[2]).

Diese wurde jedoch schon während der Beratung des Gerichtsverfassungsgesetzes abgebrochen. Nachdem nämlich der Reichstag zuerst Anträge angenommen hatte, die sich gegen die Beschäftigung von Hilfsrichtern bei der Aburteilung von Strafsachen wandten und verlangten, daß das Amt eines in Strafsachen erkennenden gelehrten Richters nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden dürfe[3]), beschloß er am 10. Februar[4]), seiner schon in erster Beratung geäußerten Einstellung gemäß, — trotz der Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Lisco und des Preußischen Justizministers Dr. Beseler, daß dadurch die ganze

34) Zustimmend v. Hippel Entw. S. 143 ff.; Rolffs S. 245.

1) RT-Verh. 12. Leg.Per. II. Sess. Bd. 277/78 Nr. 638 S. 3108 ff.

2) 120. Sitzung StenBer. S. 4370 ff.

3) Antrag Müller-Meiningen, Drucks. Nr. 703 betr. Aufnahme eines § 22a NovGVG (StenBer. S. 4415); Antrag Müller-Meiningen Nr. 706 zu § 77 II NovGVG, gleichlautend mit Antrag Albrecht u. Gen. Nr. 694 IV 3 (StenBer. S. 4412); Antrag Albrecht u. Gen. Nr. 717 zu § 81 NovGVG Sten.-Ber. S. 4513.

4) In der 124 Sitzung, StenBer. S. 4502, 4519/20.

5) StenBer. S. 4485, 4491.

Vorlage für die verbündeten Regierungen unannehmbar werde[5]) — Schöffen auch zu den Berufungsgerichten hinzuzuziehen[6]).

Die Verhandlungen wurden daraufhin zwar zunächst noch — in der Sitzung vom 10. Februar — weitergeführt, und die Vorschrift des § 118 [4] Nov. GVG, wonach Volksschullehrer zum Schöffendienst nur als Schöffen bei den Jugendgerichten hinzugezogen werden sollten, gestrichen[7]). Eine weitere Sitzung fand nicht statt.

Die Weiterberatung der Vorlage wurde bis zum Herbst verschoben und trotz der wiederholten Erklärungen der Regierung, daß sie auf die Durchführung der Reform den größten Wert lege[8]), in der am 10. Oktober begonnenen Session des Reichstags wegen der bevorstehenden Wahlen[9]) und weil bei den Parteien allgemeine Abneigung bestand[10]), die Reform in der kurzen Herbstsession durchzuführen, nicht wieder aufgenommen.

Da sich aber allmählich auch der Gedanke, daß eine Strafprozeßreform nur zusammen mit einer Strafrechtsreform durchgeführt werden könne, immer mehr durchsetzte[11]), wurde auch die Reform von dem im Jahre 1912 zusammengetretenen Reichstag nicht weitergeführt.

---

6) Zu den Berufungsstrafkammern (§ 77 II NovGVG) auf Antrag Müller-Meiningen Nr. 716, gleichlautend mit Antrag Gröber Nr. 713. Zu den Berufungssenaten (§ 99, 1 NovGVG), deren Bildung an den Landgerichten vorgesehen war, auf Antrag Müller-Meiningen Nr. 712, 3a. Die Besetzung der Berufungsstrafkammern und Berufungssenate sollte gleichmäßig mit 2 Richtern und 3 Schöffen erfolgen.

7) StenBer. S. 4545.

8) DJZ Sp. 138 und 1071 ff.

9) Müller-Meiningen DJZ Sp. 741, 1530/31.

10) Müller-Meiningen DJZ Sp. 739.

11) v. Liszt Reform S. 5; Mitt. S. 30; Aschrott Entw. S. 30; Binding GS S. 24; IKV Mitt. 16, 302; Kohlrausch ZStW. 33, 228; vgl. auch Müller-Meiningen Sp. 1531.

Lebenslauf.

Am 7. April 1910 in Berlin geboren, besuchte ich das Bismarck-Gymnasium in Berlin und bestand an dieser Anstalt Ostern 1928 die Reifeprüfung.

Ich studierte sodann im Sommersemester 1928 an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg und vom Wintersemester 1928/29 bis 1931 an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin Rechtswissenschaften und legte im Februar 1932 beim Kammergericht die erste juristische Staatsprüfung mit „vollbefriedigend" ab.

Nach der Ernennung zum Referendar am 26. Februar 1932 war ich im Sommersemester 1932 Gasthörer an der Albert-Ludwigs-Universität und danach als Referendar an dem Amtsgericht Bad Freienwalde/Oder und an dem Landgericht I zu Berlin tätig.

Am 14. August 1933 wurde ich auf Grund des § 3 Abs. I des Gesetzes vom 7. 4. 1933 aus dem Justizdienste entlassen.